S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht an die

Stadtwerke Lennestadt
(Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
Lennestadt

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis Seite

Abkürzungsverzeichnis 4

A. Prüfungsauftrag 6

B. Grundsätzliche Feststellungen 9

I. Sonstige für die Überwachung des Betriebes bedeutsame Feststellungen 9

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 10

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 15

D. Feststellungen zur Rechnungslegung 19

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 19

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 19
2. Jahresabschluss 19

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 20

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 20
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 20

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 22

1. Vorbemerkung 22
2. Vermögens- und Kapitalstruktur 22
3. Ertragslage 25

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG 27

F. Schlussbemerkung 28

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Erläuterungsteil (siehe Vorbemerkung und gesonderte Teilbände)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten. Beträge und Veränderungsprozentsätze mit mangelnder Aussagefähigkeit werden durch einen Punkt gekennzeichnet.

Abkürzungsverzeichnis

ABK	Abwasserbeseitigungskonzept
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AktG	Aktiengesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 29. Mai 2009
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HA	Hausanschluss/-anschlüsse
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KVW	Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

NRW	Nordrhein-Westfalen
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster
p. a.	per anno
PS	Prüfungsstandard des IDW
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RV	Ruhrverband, Essen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl durch den Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau am 22. November 2023 zum Abschlussprüfer der

Stadtwerke Lennestadt
(Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung),
Lennestadt,
(im Folgenden auch kurz „Stadtwerke“ oder „Betrieb“ genannt)

hat uns die Betriebsleitung der Stadtwerke Lennestadt den Auftrag erteilt, den **Jahresabschluss** der Stadtwerke Lennestadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Seit dem Jahr 2021 ist die Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW nicht mehr erforderlich (siehe Rz. 5).

2. Die Stadtwerke werden als **Eigenbetrieb bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtung** geführt und haben nach der EigVO NRW die Pflicht, den Jahresabschluss aufzustellen und durch den Rat der Stadt feststellen zu lassen. Der Jahresabschluss ist anschließend öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

3. Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts ist mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (3. NKFWG NRW), verkündet am 5. März 2024, ersatzlos für Jahresabschlüsse ab 2023 entfallen. Durch das 3. NKFWG NRW wurde § 25 EigVO NRW – und damit die generelle Lageberichtspflicht – ersatzlos gestrichen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts richtet sich nun nach den Größenklassen des HGB, analog zu privaten Rechtsformen. Ein Eigenbetrieb muss nur noch dann einen Lagebericht aufstellen, wenn er die Merkmale eines mittelgroßen oder großen Unternehmens gemäß § 267 HGB erfüllt. Diese Merkmale sind bei den Stadtwerken Lennestadt nicht überschritten.

4. Für kleinere Eigenbetriebe entfällt die Pflicht zum Lagebericht vollständig, sofern nicht freiwillig etwas anderes in der Betriebssatzung festgelegt wird. Die Betriebssatzung wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses am 2. Dezember 2024 und mit Beschluss des Rates am 12. Dezember 2024 geändert, um sie an die neue Rechtslage anzupassen und somit ab dem Geschäftsjahr 2023 keinen Lagebericht mehr aufstellen zu müssen.

5. Die Prüfung gründet sich auf § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981, zuletzt geändert mit Wirkung ab 30. August 2012. Seit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG NRW) hat das Land NRW die bisherige Jahresabschlussprüfung gem. § 106 der Gemeindeordnung (GO NRW) durch die Neuregelung in § 103 GO NRW abgelöst. Damit ist für Jahresabschlüsse, die nach dem 31. Dezember 2020 aufzustellen sind, nicht mehr die Gemeindeprüfungsanstalt NRW als gesetzlicher Prüfer zuständig. Für die Jahresabschlüsse seit 2021 erfolgt gem. § 103 GO NRW die unmittelbare Beauftragung durch die Betriebsleitung.

6. Der Betrieb hat sich auf der Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW vom 13. Dezember 1994 zur Aufstellung eines **einheitlichen** Jahresabschlusses und Lageberichts für die beiden Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entschieden. Daneben wurden für beide Betriebszweige jeweils Teil-Bilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt, die als Bestandteile des Anhangs ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung waren.

7. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

8. Für die **Durchführung des Auftrages** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

9. Die **Haftungshöchstsumme** für diesen Auftrag ergibt sich aus § 323 Abs. 2 HGB; soweit eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

10. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur **Unabhängigkeit** beachtet haben.

11. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n. F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss als Anlagen I bis III beigefügt sind.

12. Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen **Erläuterungsteil** erstellt, der diesem Bericht beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Sonstige für die Überwachung des Betriebes bedeutsame Feststellungen

13. Die Aufstellungsfrist des § 26 Abs. 1 EigVO NRW in Verbindung mit § 15 der Betriebssatzung der Stadtwerke Lennestadt für den Jahresabschluss wurde überschritten.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

14. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO-NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 21 EigVO in Verbindung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung, des Ausschusses für Stadtwerke und Tiefbau (Betriebsausschusses) und des Rates der Stadt Lennestadt für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Ausschuss der Stadtwerke und Tiefbau (Betriebsausschuss) und der Rat der Stadt Lennestadt sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 21 EigVO in Verbindung mit 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufge-

deckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Siegen, den 25. März 2026

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sting
Wirtschaftsprüfer“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

15. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den rechtsformspezifischen Vorschriften der EigVO NRW, den weiteren landesspezifischen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellte **Jahresabschluss** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind.

16. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

17. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Betriebes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

18. Unsere **Prüfung** vor Ort fand im Monat Januar 2026 statt. Abschließende Prüfungshandlungen sowie die Niederschrift dieses Berichts erfolgten anschließend in unserem Büro in Siegen.

19. **Ausgangspunkt unserer Prüfung** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Er wurde vom Rat der Stadt Lennestadt am 24. September 2025 unverändert festgestellt.

20. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie § 103 GO NRW i. V. m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtig-

keiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, noch die Zusicherung des Fortbestandes der Unternehmung und der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Betriebes sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau (Betriebsausschuss) und dem Rat der Stadt Lennestadt, die dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigen.

21. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtwerke verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation der Stadtwerke mit den Zielen und Strategien beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Betriebsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Stadtwerke haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Stadtwerke ergriffen haben, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir die Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadtwerke beurteilt und schwerpunktmäßig folgende Bereiche des internen Kontrollsystems betrachtet:

- Kontrollumfeld und Kontrollmaßnahmen der Stadtwerke
- Maßnahmen zur Früherkennung von Fehlentwicklungen
- Buchführungssystem
- Investitionsprozess
- Beschaffungsprozess
- Absatzprozess
- Personalabrechnung

22. Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, die Risiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen. In den Bereichen, in denen die Betriebsleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen dieser Kontrollen durchgeführt, um uns von deren kontinuierlicher Wirksamkeit zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang der Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit des eingerichteten internen Kontrollsystems von der Richtigkeit des zu prüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und – nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems – abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen in den Vordergrund.

23. Im Berichtsjahr haben wir folgende Prüfungsgebiete schwerpunktmäßig geprüft:

- Anlagevermögen
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Sonderposten
- Sonstige Rückstellungen (insbesondere Inanspruchnahme und Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung)

24. Zur Prüfung der **Posten des Jahresabschlusses** des Betriebes haben wir darüber hinaus u. a. Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge und -auszüge, Eingangsrechnungen, Bestandsverzeichnisse sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. An der Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen. Die Bestände wurden uns durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen.

25. Von der Betriebsleitung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

26. Die Betriebsleitung hat uns in der **berufsüblichen Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

27. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die **Buchführung** und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

28. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zur Kostenrechnung, Betriebsabrechnungen, wesentliche Verträge und die Planungsrechnung (Erfolgs- und Finanzplanung).

29. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

30. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 der **Stadtwerke Lennestadt** wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß den Vorschriften der §§ 21 bis 24 der EigVO NRW i. V. mit den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

31. Bei der Bilanzierung wurde zulässigerweise von der Betriebsfortführung ausgegangen.

32. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handels- und landesrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurde beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

33. Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

34. Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erfolgen unter Annahme der Betriebsfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet und sind im Anhang (vgl. Anlage III) angegeben.

35. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB):

- Die Abschreibung der Anlagegüter im Bereich der Wasser- und Abwasserentsorgung erfolgt in der Regel mit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer laut amtlicher AfA-Tabellen. Insbesondere wird auf die AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Energie- und Wasserversorgung“ zurückgegriffen.

- Hausanschlüsse wurden bis 1999 über 25 Jahre abgeschrieben, ab 2000 erfolgt keine Aktivierung mehr. Entsprechend erfolgt keine Passivierung der Erstattungen für Wasser- und Kanalanschlusskosten als empfangene Ertragszuschüsse mehr. Die bereits aktivierten Altbestände werden planmäßig weiter abgeschrieben.

- Unter den Landes-/Bundeszuweisungen werden bestimmte Zuweisungen nach § 17 (4) GFG (Gemeindefinanzierungsgesetz NRW in der Fassung von 2001) ausgewiesen. Danach haben die Gemeinden aus dem allgemeinen Steuerverbund eine Zuweisung zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen erhalten, um der besonderen Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich

Rechnung zu tragen. Die Abwasserentsorgung hat im Jahr 2001 letztmalig diese Zuweisung erhalten. Der Betrag richtete sich dabei nach Einwohnerzahl und Gebietsfläche. Die Zuweisungen nach § 17 Abs. 4 GFG NRW wurden neben den allgemeinen Investitionspauschalen nach § 17 Abs. 2 GFG NRW gewährt. Bei den Zuweisungen nach § 17 Abs. 4 GFG NRW handelt es sich demgegenüber um Kapitalzuschüsse, die unter dem Eigenkapital auszuweisen sind und auch verzinst werden dürfen. Diese Zuweisungen zur Erhöhung des Eigenkapitals werden folgerichtig nicht ertragswirksam aufgelöst.

- Die empfangenen Ertragszuschüsse (außer für Wasser- und Kanalanschlusskosten) werden mit den Nennwerten bilanziert. Die Teilauflösung wird bei der Wasserversorgung mit 5% und bei der Abwasserentsorgung mit 3 % der Ursprungsbeträge für Zugänge bei Projekten, die vor 2006 in Betrieb genommen worden sind, durchgeführt. Empfangene Ertragszuschüsse für Projekte der Jahre 2004 und 2005 in der Wasserversorgung werden aufwands- bzw. herstellungskostenmindernd berücksichtigt. Ab dem Stichtag 01. Januar 2006 werden die empfangenen Ertragszuschüsse für Projekte bei der Wasserversorgung ab Fertigstellung 2006 entsprechend passiviert und über die Nutzungsdauer und entsprechend der Abschreibungsmethode des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst. In der Abwasserentsorgung erfolgt die Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Wirtschaftsgutes, in der Regel mit 2 % p.a.

- Die Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen der zukünftigen Pensionäre und Versorgungsempfänger werden unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszinsfuß von 5 % ermittelt.

- Ausgehend von § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW erfolgt für die Kostenüberdeckungen i. S. d. KAG NRW (zulasten der Umsatzerlöse) die Bildung von Gebührenausgleichsrückstellungen, deren Verbrauch (zugunsten der Umsatzerlöse) bei kalkulatorischer Gutschrift der Kostenüberdeckungen gegenüber den Gebührenpflichtigen innerhalb des gesetzlichen Vier-Jahres-Zeitraumes erfolgt.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vorbemerkung

36. Die nachfolgenden tabellarischen Analysen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfolgen nicht auf der Grundlage des einheitlichen Jahresabschlusses, sondern im Interesse der Erhöhung ihrer Aussagefähigkeit getrennt für die beiden Betriebszweige auf der Grundlage der jeweiligen Teil-Bilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen. Zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für den Gesamtbetrieb verweisen wir auf Anlagen I und II.

2. Vermögens- und Kapitalstruktur

37. Die folgenden Übersichten zeigen die Vermögens- und Kapitalwerte der beiden Betriebszweige jeweils zum 31. Dezember 2024, zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022, ihre prozentualen Anteile an der Bilanzsumme sowie die Veränderung der Werte im Vergleich der Stichtage laufendes Jahr und Vorjahr. Dabei haben wir die Investitionsdarlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren dem langfristigen Finanzierungsbereich zugeordnet und bei den Rückstellungen auf eine Abspaltung der langfristigen Anteile aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet. Prozentsätze ohne Aussagekraft haben wir mit einem Punkt gekennzeichnet.

38. Vermögens- und Kapitalstruktur **Abwasserentsorgung**:

	31.12.2024		31.12.2023		31.12.2022		Veränderung lfd. Jahr zu Vorjahr	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva								
Anlagevermögen								
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	.
Sachanlagen	32.836	95,5	33.803	95,9	34.314	93,6	-967	-2,9
	32.836	95,5	33.803	95,8	34.314	93,6	-967	-2,9
Umlaufvermögen								
Liefer- und Leistungsforderungen	576	1,7	1.458	4,1	407	1,1	-882	-60,5
Flüssige Mittel	934	2,7	0	0,0	1.931	5,3	934	.
Sonstige Aktiva	21	0,1	12	0,0	11	0,0	9	75
	1.531	4,5	1.470	4,2	2.349	6,4	61	4,1
	34.367	**100,0**	**35.273**	**100,0**	**36.663**	**100,0**	**-906**	**-2,6**
Passiva								
Eigenkapital								
Stammkapital	4.000	11,6	4.000	11,3	4.000	10,9	0	0,0
Landes-/Bundeszuweisungen	10.152	29,5	10.152	28,8	10.152	27,7	0	0,0
Rücklagen	1.431	4,2	1.431	4,1	1.431	3,9	0	0,0
Gewinnvortrag	7.823	22,8	8.202	23,3	8.237	22,5	-379	-4,6
Jahresüberschuss	663	1,9	22	0,1	261	0,7	641	2913,6
	24.069	70,0	23.807	67,5	24.081	65,7	262	1,1
Empfangene Ertragszuschüsse	5.103	14,8	5.453	15,5	5.541	15,0	-350	-6,4
Fremdkapital								
Langfristig								
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (Investitionsdarlehen)	2.328	6,8	2.609	7,3	3.275	9,0	-281	-10,8
Mittel- und kurzfristig								
Rückstellungen	1.106	3,2	1.027	3,0	1.058	2,9	79	7,7
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (Investitionsdarlehen)	1.161	3,4	1.491	4,2	1.491	4,1	-330	-22,1
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	131	0,4	159	0,5	1.053	2,9	-28	-17,6
Verbindlichkeiten ggü. Stadt	0	0,0	122	0,3	0	0,0	-122	-100,0
Sonstige Passiva	469	1,4	605	1,7	164	0,4	-136	-22,5
	2.867	8,4	3.404	9,7	3.766	10,3	-537	-15,8
Fremdkapital gesamt	5.195	15,1	6.013	17,0	7.041	19,2	-818	-13,6
	34.367	**100,0**	**35.273**	**100,0**	**36.663**	**100,0**	**-906**	**-2,6**

39. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den Erläuterungsteil sowie die Ausführungen der Betriebsleitung im Anhang.

40. Vermögens- und Kapitalstruktur **Wasserversorgung**:

	31.12.2024		31.12.2023		31.12.2022		Veränderung lfd. Jahr zu Vorjahr	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva								
Anlagevermögen								
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	.
Sachanlagen	10.780	94,1	10.992	90,9	10.815	94,8	-212	-1,9
	10.780	94,1	10.992	90,9	10.815	94,8	-212	-1,9
Umlaufvermögen (mittel- und kurzfristig)								
Vorräte	140	1,2	118	1,0	126	1,1	22	18,6
Liefer- und Leistungsforderungen	322	2,8	836	6,9	301	2,6	-514	-61,5
Flüssige Mittel	129	1,1	0	0,0	0	0,0	129	.
Sonstige Aktiva	89	0,8	141	1,2	164	1,4	-52	-36,9
	680	5,9	1.095	9,1	591	5,2	-415	-37,9
	11.460	**100,0**	**12.087**	**100,0**	**11.406**	**100,0**	**-627**	**-5,2**
Passiva								
Eigenkapital								
Stammkapital	2.000	17,5	2.000	16,5	2.000	17,5	0	0,0
Rücklagen	1.174	10,2	1.174	9,7	1.174	10,3	0	0,0
Gewinnvortrag	2.261	19,7	2.188	18,1	2.117	18,6	73	3,3
Jahresüberschuss	-33	-0,3	74	0,6	71	0,6	-107	-144,6
	5.402	47,1	5.436	45,0	5.362	47,0	-34	-0,6
Empfangene Ertragszuschüsse	627	5,5	664	5,5	673	5,9	-37	-5,6
Fremdkapital								
Langfristig								
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (Investitionsdarlehen)	3.219	28,1	3.031	25,1	3.156	27,7	188	6,2
Mittel- und kurzfristig								
Rückstellungen	605	5,3	580	4,8	606	5,3	25	4,3
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (Investitionsdarlehen)	959	8,4	821	6,8	870	7,5	138	16,8
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	441	3,8	252	2,1	555	4,9	189	75,0
Verbindlichkeiten ggü. der Stadt	0	0,0	1.005	8,3	165	1,4	-1.005	.
Sonstige Passiva	207	1,8	298	2,4	19	0,2	-91	-30,5
	2.212	19,3	2.956	24,4	2.215	19,4	-744	-25,2
Fremdkapital gesamt	5.431	47,4	5.987	49,5	5.371	47,1	-556	-9,3
	11.460	**100,0**	**12.087**	**100,0**	**11.406**	**100,0**	**-627**	**-5,2**

41. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den Erläuterungsteil sowie die Ausführungen der Betriebsleitung im Anhang.

3. Ertragslage

42. Die folgenden Darstellungen basieren auf den Erfolgsrechnungen der beiden Betriebszweige. Die Prozentsätze geben den Anteil der Posten an der betrieblichen Gesamtleistung an. Prozentsätze ohne Aussagekraft haben wir mit einem Punkt gekennzeichnet.

43. Ertragslage **Abwasserentsorgung**:

	2024		2023		2022		Veränderung lfd. Jahr zu Vorjahr	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	6.319	99,7	5.693	99,8	5.764	99,8	626	11,0
Aktivierte Eigenleistungen	22	0,3	13	0,2	9	0,2	9	69,2
Betriebliche Gesamtleistung	**6.341**	**100,0**	**5.706**	**100,0**	**5.773**	**100,0**	**635**	**11,1**
Materialaufwand	585	9,2	642	11,3	580	10,0	-57	-8,9
Rohertrag	**5.756**	**90,8**	**5.064**	**88,7**	**5.193**	**90,0**	**692**	**13,7**
Sonstige betriebliche Erträge	18	0,3	19	0,3	14	0,2	-1	-5,3
Aufwendungen								
Personalaufwendungen	-609	-9,6	-672	-11,8	-624	-10,8	63	-9,4
Abschreibungen	-1.297	-20,5	-1.290	-22,6	-1.280	-22,2	-7	0,5
Sonstige betriebl. Aufwendungen	-3.099	-48,8	-2.985	-52,2	-2.865	-49,7	-114	3,8
	-4.987	-78,6	-4.928	-86,3	-4.755	-82,5	-59	1,2
Betriebsergebnis	**769**	**12,1**	**136**	**2,4**	**438**	**7,5**	**633**	**465,4**
Zinserträge	21	0,3	9	0,2	4	0,1	12	133,3
Zinsaufwendungen	-127	-1,9	-123	-2,2	-180	-3,1	-4	3,3
Finanzergebnis	**-106**	**-1,6**	**-114**	**-2,0**	**-176**	**-3,0**	**8**	**-7,0**
Jahresergebnis	**663**	**10,5**	**22**	**0,4**	**262**	**4,5**	**641**	**2913,6**

44. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den Erläuterungsteil sowie die Ausführungen der Betriebsleitung im Anhang.

45. Ertragslage **Wasserversorgung**:

	2024		2023		2022		Veränderung lfd. Jahr zum Vorjahr	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	3.050	99,3	2.840	98,7	2.856	99,0	210	7,4
Aktivierte Eigenleistungen	21	0,7	37	1,3	30	1,0	-16	-43,2
Gesamtleistung	**3.071**	**100,0**	**2.877**	**100,0**	**2.886**	**100,0**	**194**	**6,7**
Materialaufwand								
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.249	40,7	1.072	37,3	1.045	36,2	177	16,5
bezogene Leistungen	242	7,9	249	8,7	202	7,0	-7	-2,8
	1.491	48,6	1.321	45,9	1.247	43,2	170	12,9
Rohertrag	**1.580**	**51,4**	**1.556**	**54,1**	**1.639**	**56,8**	**24**	**1,5**
Sonstige betriebliche Erträge	14	0,5	17	0,6	9	0,3	-3	-17,6
Aufwendungen								
Personalaufwand	-673	-21,9	-573	-19,9	-629	-21,8	-100	17,5
Abschreibungen	-535	-17,4	-511	-17,8	-513	-17,8	-24	4,7
Sonstige betriebl. Aufwend.	-359	-11,7	-333	-11,6	-350	-12,1	-26	7,8
	-1.553	-50,5	-1.400	-48,7	-1.483	-51,4	-153	10,9
Betriebsergebnis	**27**	**0,9**	**156**	**5,4**	**156**	**5,4**	**-129**	**-83**
Finanzergebnis	**-60**	**-2,0**	**-59**	**-2,1**	**-59**	**-2,0**	**-1**	**1,7**
Ertragsteuern	**0**	**0,0**	**-23**	**-0,7**	**-26**	**-0,9**	**23**	**-100,0**
Jahresergebnis	**-33**	**-1,1**	**74**	**2,6**	**71**	**2,5**	**-107**	**-144,6**

46. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den Erläuterungsteil sowie die Ausführungen der Betriebsleitung im Anhang.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

47. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 103 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

48. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage VII (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Betriebsleitung) im Wirtschaftsjahr 2024 von Bedeutung sind.

F. Schlussbemerkung

49. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Lennestadt (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), Lennestadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Der von uns mit Datum vom 25. März 2026 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. II. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Siegen, den 25. März 2026

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

signiert von:
Tobias Sting
am: 14.04.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Sting
Wirtschaftsprüfer

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
SIEGEN

Anlagen

Anlageverzeichnis Blatt

Anlage 1/1: Bilanz zum 31. Dezember 2024 (Gesamt) 1

Anlage 1/2: Bilanz zum 31. Dezember 2024 (Abwasser) 1

Anlage 1/3: Bilanz zum 31. Dezember 2024 (Wasser) 1

Anlage 2/1: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (Gesamt) 1

Anlage 2/2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (Abwasser) 1

Anlage 2/3: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (Wasser) 1

Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2024 1-14

Anlage 4: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers 1-5

Anlage 5: Wirtschaftliche und Technische Grundlagen 1-5

Anlage 6: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720) 1-17

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Bilanz zum 31. Dezember 2024 (Gesamt)

Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	98.600,28 €	90.821,82 €
2. Gewinnungsanlagen	1.918.080,61 €	2.015.838,79 €
3. Verteilungsanlagen	8.068.329,31 €	8.315.441,38 €
4. Kanalleitungen	31.852.178,81 €	32.878.268,84 €
5. Technische und maschinelle Anlagen	276.360,06 €	253.596,87 €
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	309.994,01 €	242.697,62 €
7. Anlagen im Bau	1.092.056,50 €	998.169,03 €
	43.615.599,58 €	44.794.834,35 €
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebssstoffe	139.680,49 €	117.857,01 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	898.061,71 €	2.294.445,06 €
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 86.842,80		
31.12.2023: EUR 98.444,06		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	90.272,02 €	137.501,59 €
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 298,00		
31.12.2023: EUR 9.285,00		
	988.333,73 €	2.431.946,65 €
III. Kassenbestand	1.063.301,90 €	- €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	20.046,37 €	14.941,51 €
	45.826.962,07 €	**47.359.579,52 €**

PASSIVA	31.12.2024	31.12.2023
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €
II. Landes-/Bundeszuweisungen	10.152.091,93 €	10.152.091,93 €
III. Rücklagen	2.604.522,88 €	2.604.522,88 €
IV. Gewinnvortrag	10.085.492,77 €	10.389.658,48 €
V. Jahresüberschuss	629.135,91 €	95.834,29 €
	29.471.243,49 €	29.242.107,58 €
B. Empfangene Ertragszuschüsse	5.729.821,00 €	6.117.899,49 €
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	935.183,00 €	838.675,00 €
2. Steuerrückstellungen	- €	- €
3. Sonstige Rückstellungen	777.101,95 €	768.132,10 €
	1.712.284,95 €	1.606.807,10 €
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.666.544,38 €	7.951.726,84 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 411.329,96		
31.12.2023: EUR 473.639,59		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 7.255.214,42		
31.12.2023: EUR 7.478.087,25		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	571.160,87 €	411.206,33 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 571.160,87		
31.12.2023: EUR 411.206,33		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	- €	1.127.593,42 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 0,00		
31.12.2023: EUR 1.127.593,42		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	526.908,05 €	751.053,36 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 526.908,05		
31.12.2023: EUR 751.053,36		
- davon aus Steuern:		
31.12.2024: EUR 12.434,37		
31.12.2023: EUR 12.830,57		
	8.764.613,30 €	10.241.579,95 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	148.999,33 €	151.185,40 €
	45.826.962,07 €	**47.359.579,52 €**

Bilanz zum 31. Dezember 2024 (Abwasser)

Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	11.644,78 €	5.018,39 €
2. Kanalleitungen	31.852.178,81 €	32.878.268,84 €
3. Maschinen sowie maschinelle und technische Anlagen	- €	260,00 €
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.971,95 €	88.428,81 €
5. Anlagen im Bau	890.202,74 €	831.333,24 €
	32.835.998,28 €	33.803.309,28 €
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	575.995,56 €	1.457.921,21 €
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 55.629,51		
31.12.2023: EUR 55.629,51		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	4.429,79 €	- €
	580.425,35 €	1.457.921,21 €
II. Kassenbestand	934.450,36 €	- €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	16.416,60 €	11.502,26 €
	34.367.290,59 €	**35.272.732,75 €**

PASSIVA	31.12.2024	31.12.2023
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	4.000.000,00 €	4.000.000,00 €
II. Landes-/Bundeszuweisungen	10.152.091,93 €	10.152.091,93 €
III. Rücklagen	1.430.866,14 €	1.430.866,14 €
IV. Gewinnvortrag	7.823.919,76 €	8.201.729,11 €
V. Jahresüberschuss	662.552,03 €	22.190,65 €
	24.069.429,86 €	23.806.877,83 €
B. Empfangene Ertragszuschüsse	5.102.789,00 €	5.453.412,79 €
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	517.720,00 €	464.031,00 €
2. Sonstige Rückstellungen	588.751,20 €	562.654,45 €
	1.106.471,20 €	1.026.685,45 €
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.488.755,21 €	4.099.802,99 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 237.195,28		
31.12.2023: EUR 299.504,91		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 3.251.559,93		
31.12.2023: EUR 3.800.298,08		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	130.799,58 €	158.865,20 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 130.799,58		
31.12.2023: EUR 158.865,20		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	- €	122.278,60 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 0,00		
31.12.2023: EUR 122.278,60		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	320.046,41 €	453.624,49 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 320.046,41		
31.12.2023: EUR 453.624,49		
- davon aus Steuern:		
31.12.2024: EUR 5.072,87		
31.12.2023: EUR 6.762,30		
	3.939.601,20 €	4.834.571,28 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	148.999,33 €	151.185,40 €
	34.367.290,59 €	**35.272.732,75 €**

Bilanz zum 31. Dezember 2024 (Wasser)

Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	86.955,50 €	85.803,43 €
2. Gewinnungsanlagen	1.918.080,61 €	2.015.838,79 €
3. Verteilungsanlagen	8.068.329,31 €	8.315.441,38 €
4. Maschinen sowie maschinelle und technische Anlagen	276.360,06 €	253.336,87 €
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	228.022,06 €	154.268,81 €
7. Anlagen im Bau	201.853,76 €	166.835,79 €
	10.779.601,30 €	10.991.525,07 €
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebssstoffe	139.680,49 €	117.857,01 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	322.066,15 €	836.523,85 €
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 31.213,29		
31.12.2023: EUR 42.814,55		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	85.842,23 €	137.501,59 €
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 298,00		
31.12.2023: EUR 9.285,00		
	407.908,38 €	974.025,44 €
III. Kassenbestand	128.851,54 €	- €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.629,77 €	3.439,25 €
	11.459.671,48 €	**12.086.846,77 €**

PASSIVA	31.12.2024	31.12.2023
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
II. Rücklagen	1.173.656,74 €	1.173.656,74 €
III. Gewinnvortrag	2.261.573,01 €	2.187.929,37 €
IV. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	- 33.416,12 €	73.643,64 €
	5.401.813,63 €	5.435.229,75 €
B. Empfangene Ertragszuschüsse	627.032,00 €	664.486,70 €
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	417.463,00 €	374.644,00 €
2. Steuerrückstellungen	- €	- €
3. Sonstige Rückstellungen	188.350,75 €	205.477,65 €
	605.813,75 €	580.121,65 €
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.177.789,17 €	3.851.923,85 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 174.134,68		
31.12.2023: EUR 174.134,68		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 4.003.654,49		
31.12.2023: EUR 3.677.789,17		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	440.361,29 €	252.341,13 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 440.361,29		
31.12.2023: EUR 252.341,13		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	- €	1.005.314,82 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 0,00		
31.12.2023: EUR 1.005.314,82		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	206.861,64 €	297.428,87 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
31.12.2024: EUR 206.861,64		
31.12.2023: EUR 297.428,87		
- davon aus Steuern:		
31.12.2024: EUR 7.361,50		
31.12.2023: EUR 6.068,27		
	4.825.012,10 €	5.407.008,67 €
	11.459.671,48 €	**12.086.846,77 €**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 (Gesamt)
Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

	2024	2023
1. Umsatzerlöse	9.126.751,59 €	8.325.378,45 €
2. Andere Aktivierte Eigenleistungen	43.938,06 €	49.900,91 €
3. Sonstige betriebliche Erträge	32.296,48 €	35.926,87 €
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs, und Betriebsstoffe	1.248.476,04 €	1.072.036,24 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	826.816,54 €	890.532,39 €
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	930.759,23 €	974.619,29 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters-versorgung und für Unterstützung	350.657,73 €	270.978,02 €
- davon für Altersversorgung: 2024: EUR 169.230,89 2023: EUR 104.943,69		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen-stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.832.747,84 €	1.800.599,34 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.216.660,86 €	3.110.308,31 €
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.322,10 €	9.094,24 €
- davon aus der Abzinsung von Forderungen und Rückstellungen: 2024: EUR 10.249,72 2023: EUR 3.653,11		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	193.266,08 €	182.181,40 €
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 2024: EUR 57.414,73 2023: EUR 53.574,80		
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	- €	22.616,19 €
11. Ergebnis nach Steuern	629.923,91 €	96.429,29 €
12. Sonstige Steuern	788,00 €	595,00 €
13. Jahresüberschuss	**629.135,91 €**	**95.834,29 €**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 (Abwasser)
Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

	2024	2023
1. Umsatzerlöse	6.319.263,51 €	5.692.564,38 €
2. Andere Aktivierte Eigenleistungen	22.489,96 €	13.307,77 €
3. Sonstige betriebliche Erträge	17.929,22 €	18.977,86 €
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	584.742,68 €	641.659,76 €
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	433.550,06 €	531.417,74 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters-versorgung und für Unterstützung	175.172,33 €	140.893,40 €
- davon für Altersversorgung: 2024: EUR 98.489,09 2023: EUR 59.865,10		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen-stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.297.319,25 €	1.289.967,25 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.099.434,11 €	2.984.993,62 €
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.750,66 €	9.094,24 €
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: 2024: EUR 4.678,28 2023: EUR 3.653,11		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	127.662,89 €	122.821,83 €
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 2024: EUR 34.463,54 2023: EUR 31.518,92		
10. Ergebnis nach Steuern	662.552,03 €	22.190,65 €
11. Jahresüberschuss	**662.552,03 €**	**22.190,65 €**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 (Wasser)
Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

	2024	2023
1. Umsatzerlöse	3.049.878,10 €	2.840.350,84 €
2. Andere Aktivierte Eigenleistungen	21.448,10 €	36.593,14 €
3. Sonstige betriebliche Erträge	14.367,26 €	16.949,01 €
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs, und Betriebsstoffe	1.248.476,04 €	1.072.036,24 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	242.073,86 €	248.872,63 €
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	497.209,17 €	443.201,55 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters-versorgung und für Unterstützung	175.485,40 €	130.084,62 €
- davon für Altersversorgung: 2024: EUR 70.741,80 2023: EUR 45.078,59		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen-stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	535.428,59 €	510.632,09 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	359.616,77 €	332.851,46 €
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.571,44 €	- €
- davon aus der Abzinsung von Forderungen: 2024: EUR 5.571,44 2023: EUR 0,00		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	65.603,19 €	59.359,57 €
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: 2024: EUR 22.951,19 2023: EUR 22.055,88		
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	- €	22.616,19 €
11. Ergebnis nach Steuern	- 32.628,12 €	74.238,64 €
12. Sonstige Steuern	788,00 €	595,00 €
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**- 33.416,12 €**	**73.643,64 €**

Anhang

für das Geschäftsjahr 2024

der

Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

1. Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung vom 22. März 2021 und nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Seit dem Jahr 2016 werden die Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) angewendet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, zuzüglich angemessener Zuschläge für Lohn- und Materialkosten bei den aktivierten Eigenleistungen, bewertet.

Die Abschreibung der Anlagegüter im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung erfolgt in der Regel mit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer laut amtlicher Afa-Tabellen. Insbesondere wird auf die Afa-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Energie- und Wasserversorgung“ verwiesen.
Hausanschlüsse wurden bis 1999 über 25 Jahre abgeschrieben, ab 2000 erfolgt keine Aktivierung mehr. Entsprechend erfolgt keine Passivierung der Erstattungen für Wasser- und Kanalanschlusskosten als empfangene Ertragszuschüsse mehr. Die bereits aktivierten Altbestände werden planmäßig weiter abgeschrieben.

Für die bei der Wasserversorgung aktivierten Anlagegüter errechnet sich die Abschreibung nach der linearen und auch nach der degressiven Abschreibungsmethode. Bei den degressiv abgeschriebenen Gegenständen erfolgt ein planmäßiger Übergang auf die lineare Abschreibung, sobald diese zu höheren Abschreibungsbeträgen p. a. führt. Seit dem Jahr 2008 wird für zugegangene Anlagegüter die lineare Abschreibung vorgenommen.

Die Vorräte sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Anwendung der Durchschnittswertmethode angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bilanziert.

Das Stammkapital wird mit dem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag angesetzt.

Unter den Landes-/Bundeszuweisungen werden bestimmte Zuweisungen nach § 17 (4) GFG (Gemeindefinanzierungsgesetz NRW in der Fassung von 2001) ausgewiesen. Danach haben die Gemeinden aus dem allgemeinen Steuerverbund eine Zuweisung zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen erhalten, um der besonderen Belas-

tungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung zu tragen. Die Abwasserentsorgung hat im Jahr 2001 letztmalig diese Zuweisung erhalten. Der Betrag richtete sich dabei nach Einwohnerzahl und Gebietsfläche. Die Zuweisungen nach § 17 (4) GFG NRW wurden neben den allgemeinen Investitionspauschalen nach § 17 (2) GFG NRW gewährt. Bei den Zuweisungen nach § 17 (4) GFG NRW handelt es sich demgegenüber um Kapitalzuschüsse, die unter dem Eigenkapital auszuweisen sind und auch verzinst werden dürfen. Diese Zuweisungen zur Erhöhung des Eigenkapitals werden folgerichtig nicht ertragswirksam aufgelöst.

Die empfangenen Ertragszuschüsse (außer für Wasser- und Kanalanschlusskosten) werden mit den Nennwerten bilanziert. Die Teilauflösung wird bei der Wasserversorgung mit 5 % und bei der Abwasserentsorgung mit 3 % der Ursprungsbeträge für Zugänge bei Projekten, die vor 2006 in Betrieb genommen worden sind, durchgeführt. Empfangene Ertragszuschüsse für Projekte der Jahre 2004 und 2005 in der Wasserversorgung werden aufwands- bzw. herstellungskostenmindernd berücksichtigt. Ab dem Stichtag 01. Januar 2006 werden die empfangenen Ertragszuschüsse für Projekte bei der Wasserversorgung ab Fertigstellung 2006 entsprechend passiviert und über die Nutzungsdauer und entsprechend der Abschreibungsmethode des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst. In der Abwasserentsorgung erfolgt die Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Wirtschaftsgutes, in der Regel mit 2% p.a.

Die Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen der zukünftigen Pensionäre und Versorgungsempfänger (Ausweis unter den sonstigen Rückstellungen) werden unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszinsfuß von 5 % ermittelt.

Der Wertansatz der Rückstellungen berücksichtigt alle zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen für ausstehende Rechnungen, Jahresabschlusskosten, Berufsgenossenschaft, Rückstellungen aus der Gebührennachkalkulation gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NRW, noch nicht genommenen Urlaub und aufgelaufene vorhandene Überstunden und entstehende Beihilfeverpflichtungen für zukünftige Pensionäre gebildet worden.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungs- bzw. Erfüllungsbeträgen angesetzt.

3. Angaben zu den Posten der Bilanz

Der nachstehende Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der Abschreibungen sowie der Restbuchwerte an.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2024	Zugang Umbuchung [U]	Abgang Umbuchung [U]	31.12.2024	01.01.2024	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die Anlagenabgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Wasserversorgung										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	14.348,29	0,00	0,00	14.348,29	14.348,29	0,00	0,00	14.348,29	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Betriebsbauten										
- Grundstücke	85.401,91	0,00	0,00	85.401,91	0,91	0,00	0,00	0,91	85.401,00	85.401,00
- Grundstücksgleiche Rechte	402,43	1.104,46 47,61 [U]	0,00	1.554,50	0,00	0,00	0,00	0,00	1.554,50	402,43
	85.804,34	1.104,46 47,61 [U]	0,00	86.956,41	0,91	0,00	0,00	0,91	86.955,50	85.803,43
2. Gewinnungsanlagen	2.639.645,91	0,00	0,00	2.639.645,91	623.807,12	97.758,18	0,00	721.565,30	1.918.080,61	2.015.838,79
3. Verteilungsanlagen										
- Speicheranlagen	1.739.006,43	824,25	0,00	1.739.830,68	668.196,95	39.697,84	0,00	707.894,79	1.031.935,89	1.070.809,48
- Druckerhöhungsanlagen	534.393,79	1.359,86	0,00	535.753,65	198.328,98	19.109,46	0,00	217.438,44	318.315,21	336.064,81
- Leitungsnetze	14.839.935,35	141.005,05 174,06 [U]	0,00	14.981.114,46	7.932.492,86	330.543,39	0,00	8.263.036,25	6.718.078,21	6.907.442,49
- Hausanschlüsse	445.424,75	0,00	0,00	445.424,75	444.300,15	1.124,60	0,00	445.424,75	0,00	1.124,60
	17.558.760,32	143.189,16 174,06 [U]	0,00	17.702.123,54	9.243.318,94	390.475,29	0,00	9.633.794,23	8.068.329,31	8.315.441,38
4. Maschinen sowie maschinelle und technische Anlagen	347.455,94	45.822,86	0,00	393.278,80	94.119,07	22.799,67	0,00	116.918,74	276.360,06	253.336,87
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	328.455,37	98.148,70	0,00	426.604,07	174.186,56	24.395,45	0,00	198.582,01	228.022,06	154.268,81
6. Anlagen im Bau	166.835,79	36.250,01	1.010,37 221,67 [U]	201.853,76	0,00	0,00	0,00	0,00	201.853,76	166.835,79
Wasserversorgung gesamt:	21.141.305,96	324.515,19 221,67 [U]	1.010,37 221,67 [U]	21.464.810,78	10.149.780,89	535.428,59	0,00	10.685.209,48	10.779.601,30	10.991.525,07
Abwasserentsorgung										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.108,53	0,00	0,00	2.108,53	2.108,53	0,00	0,00	2.108,53	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücksgleiche Rechte	5.018,39	6.626,39	0,00	11.644,78	0,00	0,00	0,00	0,00	11.644,78	5.018,39
2. Kanalleitungen inkl. Bauwerke	67.869.258,90	247.069,78 14.759,36 [U]	36.872,23	68.094.215,81	34.990.990,06	1.284.056,26	33.009,32	36.242.037,00	31.852.178,81	32.878.268,84
3. Maschinen sowie maschinelle und technische Anlagen	23.322,12	0,00	0,00	23.322,12	23.062,12	260,00	0,00	23.322,12	0,00	260,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.370,46	6.546,13	2.233,00	184.683,59	91.941,65	13.002,99	2.233,00	102.711,64	81.971,95	88.428,81
5. Anlagen im Bau	831.333,24	80.784,86	7.156,00 14.759,36 [U]	890.202,74	0,00	0,00	0,00	0,00	890.202,74	831.333,24
Abwasserentsorgung gesamt:	68.911.411,64	341.027,16 14.759,36 [U]	46.261,23 14.759,36 [U]	69.206.177,57	35.108.102,36	1.297.319,25	35.242,32	36.370.179,29	32.835.998,28	33.803.309,28
Gesamt:	90.052.717,60	665.542,35 14.981,03 [U]	47.271,60 14.981,03 [U]	90.670.988,35	45.257.883,25	1.832.747,84	35.242,32	47.055.388,77	43.615.599,58	44.794.834,35

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten unter anderem noch abzurechnende Gebühren aus der Jahresrechnung für Wasser und Kanal.

Der überwiegende Teil der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist innerhalb eines Jahres fällig. Gestundete Forderungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr werden abgezinst. Diese abgezinsten Forderungen sind im Jahr 2024 um EUR 11.601,26 auf EUR 86.842,80 gesunken.

Das Eigenkapital hat sich 2024 folgendermaßen entwickelt:

	Gesamt EUR	Wasser-versorgung EUR	Abwasser-entsorgung EUR
Stammkapital	6.000.000,00	2.000.000,00	4.000.000,00
Landes-/Bundeszuweisungen	10.152.091,93	0,00	10.152.091,93
Rücklagen	2.604.522,88	1.173.656,74	1.430.866,14
Gewinnvortrag			
01. Januar	10.389.658,48	2.187.929,37	8.201.729,11
Zugang	95.834,29	73.643,64	22.190,65
Abführung an die Stadt	400.000,00	0,00	400.000,00
31. Dezember	10.085.492,77	2.261.573,01	7.823.919,76
Jahresergebnis	629.135,91	- 33.416,12	662.552,03
	29.471.243,49	5.401.813,63	24.069.429,86

Der Jahresgewinn 2023 beim Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von EUR 73.643,64 und beim Betriebszweig Abwasserentsorgung in Höhe von EUR 22.190,65 wurde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 24.09.2025 auf neue Rechnung vorgetragen.

In 2024 wurden EUR 400.000,00 tatsächlich an die Stadt abgeführt. Dies ist die Vorausleistung für die Gewinnabführung 2024.

Die empfangenen Ertragszuschüsse beinhalten Anschlussbeiträge der Anschlussnehmer, Investitionszuschüsse der Stadt für die Straßenentwässerung und den allgemeinen Brandschutz, Rückerstattungen des Ruhrverbandes (Verrechnung entrichteter Abwasserabgaben mit Investitionskosten), die Bezuschussung eines Kanalabschnittes durch einen Dritten sowie einen Baukostenzuschuss des Ruhrverbandes für die Durchleitung von Abwasser durch das städtische Kanalnetz. Seit dem Jahr 2015 enthält das An-

lagevermögen auch Maßnahmen aus Erschließungsvorhaben – entsprechend zum aktivierten Betrag werden unter den Ertragszuschüssen in gleicher Höhe Sonderposten passiviert.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Personalrückstellungen von EUR 342.608,00, Rückstellungen gemäß § 6 KAG von EUR 313.240,00 und Jahresabschluss- und Prüfungskosten von EUR 66.830,00.

Die folgende Tabelle zeigt die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten (Vorjahreswerte in Klammern):

		Restlaufzeit		
	Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.666.544,38 (7.951.726,84)	411.329,96 (473.639,59)	1.708.779,84 (1.837.398,02)	5.546.434,58 (5.640.689,23)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	571.160,87 (411.206,33)	571.160,87 (411.206,33)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 (1.127.593,42)	0,00 (1.127.593,42)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	526.908,05 (751.053,36)	526.908,05 (751.053,36)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	8.764.613,30	1.509.398,88	1.708.779,84	5.546.434,58
	(10.241.579,95)	(2.763.492,70)	(1.837.398,02)	(5.640.689,23)

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

	2024 EUR	2023 EUR
Umsatzerlöse		
Trinkwassergebühren	2.708.970,87	2.442.237,32
Abwassergebühren	5.610.761,95	4.843.545,35
Teilauflösung empfangener Ertragszuschüsse	401.452,77	437.245,64
Erlöse Anschlusskosten	103.130,30	137.244,58
Inanspruchnahme / Zuführung Rückstellung § 6 KAG	-6.449,65	33.458,89
Erträge aus Personalkostenerstattungen Stadt	255.044,05	379.541,13
Sonstige Umsatzerlöse	53.841,30	52.105,54
	9.126.751,59	8.325.378,45

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind hauptsächlich Erträge aus Auflösung der pauschalen Wertberichtigung, Auflösung von Rückstellungen und Einnahmen aus Schadenersatz enthalten.

	2024 EUR	2023 EUR
Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Wasserbezug	1.190.325,46	1.005.120,53
Materialverbrauch	58.150,58	66.915,71
	1.248.476,04	1.072.036,24
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen Fremdleistungen	826.816,54	890.532,39
	2.075.292,58	1.962.568.63

Personalaufwand – Übersicht –

Der Personalaufwand setzt sich im Jahr 2024 folgendermaßen zusammen:

	Gesamt 2024 TEUR	Wasser TEUR	Abwasser TEUR	Gesamt 2023 TEUR
Gehälter	931	497	434	974
Soziale Abgaben	146	90	56	150
Altersversorgung	95	38	57	73
Berufsgenossenschaft und Beihilfen	36	15	21	16
Zuführung zur Pensionsrückstellungen	74	33	41	32
	351	176	175	271
Gesamtaufwand Personalkosten	**1.282**	**673**	**609**	**1.245**
Davon anteilig an die Stadt weiterbelastet	255	83	172	379
Wirtschaftliche Personalkosten Stadtwerke	1.027	590	437	866

Personalaufwand – Zusatzversorgung –

Für die aktiven tariflich Beschäftigten besteht eine Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die rechtlichen Grundlagen sind in der Satzung der VBL geregelt. Die VBL ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe. Ihr Zweck ist es, den Beschäftigten der Beteiligten im Wege der privatrechtlichen Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Beteiligte sind die in der Satzung im Einzelnen aufgeführten Arbeitgeber, wenn sie eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL abgeschlossen haben. Leistungen der VBL sind Betriebsrenten, Abfindungen und Beitragserstattungen.

Für die Pflichtversicherung hat der Arbeitgeber eine monatliche Umlage in Höhe des in der Satzung festgelegten Satzes einschließlich eines vom Pflichtversicherten erhobenen Beitrags zu zahlen. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist regelmäßig der steuerpflichtige Arbeitslohn.

Die Mittel der Anstalt werden aus Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von fünf Jahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen.

Der Umlagesatz, der von den Stadtwerken Lennestadt zu tragen ist, beträgt seit dem 01. Januar 2023 5,49 %. Die zusätzliche Umlage als Sanierungsgeld wurde im Jahr 2015 auf 0,00 % gesetzt und hat sich seitdem nicht verändert.

Im Geschäftsjahr betrugen die Regelentgelte EUR 1.011.737,18, entsprechend einer Aufteilung der Kosten von EUR 488.353,36 auf den Bereich Wasserversorgung und EUR 523.383,82 auf den Bereich Abwasserentsorgung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Erstattungen der Betriebszweige an die Stadt Lennestadt zum Ausgleich von Personal-, Miet- und sonstigen Gemeinkosten enthalten. Das Verfahren wurde ab dem Wirtschaftsjahr 2013 umgestellt, es basiert auf standardisierten Kosten eines Arbeitsplatzes bei Kommunen.

5. Ergänzende Angaben

a) Organe der Stadtwerke

Betriebsleitung:

Peter Quinke, Dipl.-Ingenieur

Betriebsausschuss:

Stadtverordnete

Beckmann, Michael, Vorsitzender (Versicherungsfachmann)
Brüggemann, Bernd, (Richter am Verwaltungsgericht)
Haite, Ditmar (Rentner)
Lauterbach, Reinhard (Rentner)
Moll, Michael (Betriebswirt)
Schäfer, Gerhard (Rentner)
Schmidt, Carsten (Leiter Arbeitsvorbereitung)
Simon, Michael (Logistiker)
Stachelscheid, Manfred (Rentner)
Verbeek, Andreas (stellv. Vorsitzender, Pensionär)
Weber, Oliver (technischer Angestellter)
Zeitz, Ralf (Polizeibeamter)

Bedienstete der Stadtwerke

Friedrichs, Laura (städtische Angestellte)
Walkenbach, Yannick (städtischer Angestellter)

Sachkundige Bürger

Burmeister, Udo (Zusteller)
Gödde, Sven (Produktionsleiter)
Hochscheid, Peter (Qualitätsleiter)
Grotmann, Marius (Qualifizierungsberater)

b) Mitarbeiterzahl

Die Zahl der Mitarbeiter betrug im Jahresdurchschnitt:

	2024	2023
Tariflich Beschäftigte	13	16
Beamte	4	3
	17	19

c) Kostenüber- und unterdeckungen nach § 6 KAG

Die Kostenüber- und -unterdeckungen auf Grund der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2024 stellen sich wie folgt dar:

	EUR
Wasserversorgung (Kostenunterdeckung)	157.361,08
Abwasserentsorgung	
- Schmutzwassergebühr	
- Nicht Ruhrverbandsmitglieder (Kostenunterdeckung)	30.418,10
- Ruhrverbandsmitglieder (Kostenüberdeckung)	4.636,34
- Niederschlagswassergebühr	
- Nicht Ruhrverbandsmitglieder (Kostenüberdeckung)	75.298,79
- Ruhrverbandsmitglieder (Kostenüberdeckung)	466,15
- Klärschlammbehandlungsgebühr (Kostenunterdeckung)	851,79

Die Kostenüberdeckungen werden in die sonstigen Rückstellungen abgezinst eingestellt und gemäß § 6 KAG bei den Gebührenkalkulationen bis zum Jahr 2028 berücksichtigt.

d) Abschlussprüferhonorar

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr von TEUR 21 setzt sich zusammen aus dem Honorar für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 19 und dem Honorar für Steuerberatungsleistungen in Höhe von TEUR 2.

e) Latente Steuern

Die Wertansätze im Bereich der Rückstellungen des Betriebszweiges Wasserversorgung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und des Handelsrechtes sind um ca. TEUR 65 höher als die steuerlichen Wertansätze. Bei Zugrundelegung eines Steuersatzes bei der Körperschaftsteuer von 15,83 % und bei der Gewerbesteuer von 15,4 % ergeben sich zum 31. Dezember 2024 aktive latente Steuern von TEUR 20,3.

Der Eigenbetrieb hat gemäß dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB auf die Aktivierung verzichtet.

f) Ergebnisverwendung

Im Haushaltsjahr 2024 wurde im Sinne des §109 GO NRW im Betriebszweig Abwasserentsorgung ein Jahresgewinn erwirtschaftet, der außer den für den Betrieb notwendigen Rücklagen auch eine Verzinsung des Eigenkapitals umfasst. Für das Jahr 2024 wurde in der Kalkulation der Abwassergebühren (Vorlage 4075/2023) ein Zinssatz von 3% berücksichtigt. Nach Abzug der tatsächlichen Zinsaufwendungen verbleibt ein Überschuss in Höhe von EUR 407.528,09. Gemäß dem grundlegenden Ratsbeschluss vom 21.11.2012 wurden hieraus vorab für das Jahr 2024 EUR 400.000,00 an den städtischen Haushalt abgeführt. Die Ausschüttung des restlichen Zinsüberschusses in Höhe von EUR 7.528,09 ist nach Feststellung des Jahresabschlusses vorgesehen.

Der verbleibende Jahresüberschuss aus dem Bereich Abwasser in Höhe von EUR 255.023,94 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresverlust aus dem Bereich Wasserversorgung in Höhe von EUR 33.416,12 soll als Verlust auf neue Rechnung vorgetragen werden.

g) Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

h) Übrige Angaben

Die Bezüge der Betriebsleitung werden gemäß Stundenaufzeichnung prozentual auf die Betriebszweige der Stadtwerke und den städtischen Tiefbaubereich aufgeteilt. Für die Stadtwerke belaufen sich danach die Kosten der Bezüge auf insgesamt EUR 48.571,11.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten vom Eigenbetrieb kein Sitzungsentgelt bzw. keine Aufwandsentschädigungen. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen des allgemeinen Sitzungsdienstes analog zu anderen Ausschüssen durch die Stadt.

Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Lennestadt, den 02. März 2026



Die Betriebsleitung (stellvertretend)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO-NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 21 EigVO in Verbindung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung, des Ausschusses für Stadtwerke und Tiefbau (Betriebsausschusses) und des Rates der Stadt Lennestadt für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Ausschuss der Stadtwerke und Tiefbau (Betriebsausschuss) und der Rat der Stadt Lennestadt sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 21 EigVO in Verbindung mit 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufge-

deckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Siegen, den 25. März 2026

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

signiert von:
Tobias Sting
am: 14.04.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Sting
Wirtschaftsprüfer

S/W Treuhand Südwestfalen GmbH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
SIEGEN

Stadtwerke Lennestadt, Lennestadt

Wirtschaftliche und technische Grundlagen

Geschäftstätigkeit

Die als Eigenbetrieb geführten Stadtwerke Lennestadt mit ihren Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden durch einen Betriebsleiter und seinen Stellvertreter nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften geleitet.
Die Stadtwerke sind in angemieteten Räumen im Rathaus der Stadt untergebracht. Sie beschäftigten insgesamt im Jahresdurchschnitt 13 Beschäftigte und 4 Beamte, die teilweise auch für die Stadt, insbesondere im Tiefbaubereich, tätig sind. Umgekehrt erbringen Mitarbeiter der Stadt Dienstleistungen für die Stadtwerke (z.B. im Bereich Personal und Finanzwesen). Die für den städtischen Bereich Tiefbau bei den Stadtwerken angefallenen Personalkosten werden anhand von Arbeitsaufzeichnungen festgestellt und mit der Stadt verrechnet. Analog dieser Aufzeichnungen erfolgt auch eine Verrechnung zwischen den Betriebszweigen Abwasser und Wasser.

Da für die Umlegung der anteiligen Miet-, sonstigen Gemein- und Personalkosten von der Stadt auf die Stadtwerke keine Werte aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen, werden diese durch ein standardisiertes anerkanntes Verrechnungsverfahren ermittelt. Dieses im kommunalen Bereich übliche Verfahren basiert auf den jährlich fortgeschriebenen Werten des Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in Köln. Abweichend von dieser Methode werden allerdings keine pauschalen Personalkosten zugrunde gelegt, sondern die exakt ermittelten Personalaufwände pro eingesetzten Mitarbeiter.

Wasserversorgung

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Wasserversorgung auf die Stadtwerke wird von der Stadt keine Konzessionsabgabe erhoben.

Bezug des Wassers

Das im Versorgungsgebiet der Stadtwerke gelieferte Wasser wird überwiegend von den Kreiswerken Olpe (KWO) bezogen. Der Bezug erfolgt gemäß Vertrag vom 15. Mai 2003 entsprechend den "Allgemeinen Bedingungen für die Bereitstellung von Trinkwasser aus den Kreiswerken Olpe" vom 13. November 1972, die vom Kreistag des Kreises Olpe beschlossen wurden. Die KWO arbeiten nach dem Kostendeckungsprinzip. Die Wasserpreise werden jeweils vom Kreistag festgesetzt.

Nachdem der Wasserbezugspreis seit 2008 unverändert bei 0,77 EUR/cbm lag, hat sich dieser im Jahr 2024 auf 0,89 EUR/cbm erhöht. Ebenso wurde die Grundgebühr um 992,00 Eur/Monat und somit auf insgesamt 90.946,56 EUR im Jahr 2024 angehoben. Die Erstattung der Kosten für die Löschwasserversorgung vom allgemeinen Haushalt findet seit 2019 nicht mehr statt, da durch Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) die rechtliche Möglichkeit eröffnet wurde, leitungsintegrierte Kosten für eine angemessene Löschwasserversorgung über die Wassergebühr abrechnen zu können.

Vom WBV Oberveischede werden zur Versorgung im Ortsteil Bruchhausen geringe Wassermengen gemäß Wasserliefervertrag vom 04. Juni 2008 bezogen. Der Wasserpreis hat sich für 2024 um 0,10 EUR/cbm auf 0,90 EUR/cbm erhöht. Die Grundgebühr beträgt EUR 50,00 pro Jahr ohne Umsatzsteuer.

Für die Bereiche Saalhausen, Gleierbrück, Störmecke und teilweise Langenei wird das benötigte Wasser mittels einer Eigenwasserversorgungsanlage bereitgestellt.

Über den Umfang der Wasserversorgung gibt die nachstehende Übersicht "Technische Grundlagen" Aufschluss.

Technische Grundlagen Wasserversorgung

		31.12.2024	31.12.2023
Zahl der Einwohner im Versorgungs-gebiet	Anzahl	**25.670**	25.786
Hochbehälter Gesamt - Fassungs-vermögen -	cbm	**600**	600
Länge des Rohrnetzes	m	**191.990**	191.990
Hausanschlüsse	Anzahl	**7.518**	7.503
Eingebaute Wassermesser	Anzahl	**7.932**	7.916
Fördermenge Wassergewinnung Saalhausen	cbm	**109.387**	103.965
Wasserbezug	cbm	**1.189.947**	1.157.001
Gesamte Wasserabgabe in das Netz	cbm	**1.299.334**	1.260.966
Wasserverkauf über GBA-Verfahren	cbm	**1.120.582**	1.121.697
Sonstiger Wasserverkauf	cbm	**1.288**	2.111
Löschwasser	cbm	**220**	250
Verlust bei Rohrbrüchen	cbm	**30.737**	10.000
Verbrauch für Rohrnetzspülungen	cbm	**16.841**	21.340
Rechnerische Wasserverluste	cbm	**129.666**	105.568
dgl. in % der Abgabe in das Netz		**9,98 %**	8,37 %
dgl. in cbm pro km Netz 192 km (Vorjahr: 192 km)	cbm	**675**	550

Abwasserentsorgung

Die Stadtwerke betreiben eigenständig ein Kanalnetz im Misch- und Trennsystem mit dazugehörigen Pumpwerken, Regenüberläufen und –klärbecken bzw. –rückhaltebecken. Für die Reinigung des Abwassers sind sie Mitglied beim Ruhrverband Essen, der die notwendigen Kläranlagen einschließlich Niederschlagswasserbehandlungsanlagen bereitstellt.

Als Gegenleistung erhebt der Ruhrverband einen jährlichen Beitrag, der bei der Ermittlung des Klärkostenbeitrags sowohl die zu entwässernde Fläche als auch die Einwohnerzahl berücksichtigt. Weiterhin werden die Abwasserabgaben für Schmutz- und Niederschlagswasser auf der Basis der Einwohner umgelegt.

Finanzierung

Die Rechte und Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis sind

- bei der Wasserversorgung in der *"Satzung der Stadt Lennestadt über die städtische Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Versorgung mit Wasser"* (Wasserversorgungssatzung) vom 08. Mai 2024

- bei der Entsorgung von Abwasser in der *„Entwässerungssatzung der Stadt Lennestadt“* vom 10. April 1996 in der Fassung der seit 20. Dezember 2016 geltenden 6. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 2016 bzw. in der ab dem 15. Februar 2022 in Kraft getretenen 7. Nachtragssatzung vom 10. Februar 2022 festgelegt.

Zur Finanzierung der Tätigkeit der Stadtwerke werden Gebühren, Beiträge und Kostenersatz für die entsprechenden Leistungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§§ 4 und 19), sowie dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§§ 4, 6, 8 und 10) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den dazu erlassenen Satzungen der Stadt Lennestadt erhoben.

Bei den gebühren- und abgabenrechtlichen Grundlagen handelt es sich

- bei der Wasserversorgung um die *Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt* vom 18. Dezember 2000 in der seit 01. Januar 2024 geltenden Fassung der 19. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2023,

- bei der Abwasserentsorgung um die *Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse* vom 18. Dezember 2000 in der ab dem 01. Januar 2024 geltenden Fassung der 26. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2023, sowie um die *Satzung der Stadt Lennestadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen* in der ab 01. Januar 2024 geltenden 8. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2023.

Beiträge:

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird je nach Ausnutzbarkeit zur anzurechnenden Fläche modifiziert.

Der Anschlussbeitrag beträgt für Wasser EUR 1,50 (seit 01. Januar 2009)

für Kanal EUR 4,50 (seit 20. September 2007)

je m² anzurechnender Grundstücksfläche.

Kostenersatz:

Der Aufwandsersatz für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt, dabei gelten Hauptleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze, für die Herstellung und Erneuerung

Bei der Wasserversorgung	EUR
eines Grundstücksanschlusses	460,00

Bei der Abwasserentsorgung	EUR
eines Grundstücksanschlusses an die Mischwasserkanalisation	640,00
eines Grundstücksanschlusses an die Regen- oder Schmutzwasserkanalisation	640,00
eines Grundstücksanschlusses an die Trennkanalisation	900,00

Sofern die Anschlussleitungen für Abwasserentsorgung und Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Verlegung der öffentlichen Leitung oder mit einer Straßenbaumaßnahme durchgeführt werden, ermäßigen sich die Einheitssätze entsprechend.

Die Aufwendungen für die Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten weiterberechnet. Bei der Wasserversorgung gilt dies auch für alle Maßnahmen, die an den Hausanschlüssen durchgeführt werden.

Gebühren:

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Anlagen Benutzungsgebühren.

Wasserversorgung

Hier werden sowohl eine Grund- als auch eine Verbrauchsgebühr erhoben.

Für das Jahr 2024 beträgt die Grundgebühr (netto) für Wasserzähler bis Zählergröße:

bis Zählergröße		Grundgebühr	
QN*	Q3 (MID)*	jährl.	mtl.
2,5	4	60,00 €	5,00 €
6	10	144,00 €	12,00 €
10	16	234,00 €	19,50 €
15	25	366,00 €	30,50 €
25	40	588,00 €	49,00 €
40	63	930,00 €	77,50 €

QN* alte Messgeräte-Richtlinie
Q3 (MID)* neue europäische Messgeräte-Richtlinie

Die Verbrauchsgebühr beträgt EUR 1,99 netto je cbm.

Abwasserentsorgung

Die Benutzungsgebühr gliedert sich wie folgt:

Schmutzwassergebühr für Nicht-Ruhrverbandsmitglieder	3,42 EUR/cbm
Niederschlagswassergebühr für Nicht-Ruhrverbandsmitglieder	0,50 EUR/ m²
Klärschlammbehandlungsgebühr	1,37 EUR/cbm

Eine gesonderte Grundgebühr wird nicht erhoben.

Versicherungsschutz

Für die Stadtwerke besteht eine Haftpflicht-, Eigenschaden- und Kraftfahrzeugversicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände VVaG, Köln-Riehl. Zusätzlich wurde zum 01.01.2024 bei dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände VVaG, Köln-Riehl eine sogenannte Globalversicherung für die Gebäude und Anlagen der Stadtwerke Lennestadt abgeschlossen.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Geschäftsordnung der Organe sowie der Geschäftsverteilungsplan der Betriebsleitung werden durch die Betriebssatzung für die Stadtwerke Lennestadt sowie die Zuständigkeitsordnung der Stadt Lennestadt geregelt. Die Regelungen sind nach unserer Einschätzung ausreichend.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2024 haben der Betriebsausschuss und der Rat jeweils 7 mal getagt.

Es liegen ordnungsgemäße genehmigte Niederschriften vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist in keinem Kontrollgremium im obigen Sinne tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge der Betriebsleitung teilen sich gemäß Stundenaufzeichnungen auf die Betriebszweige der Stadtwerke und den städtischen Tiefbaubereich auf. Hierbei belaufen sich die Bezüge im Jahr 2024 anteilig für die Stadtwerke auf insgesamt EUR 48.571,11 und enthalten keine erfolgsbezogenen Komponenten. Die Mitglie-

der des Betriebsausschusses erhalten vom Eigenbetrieb kein Sitzungsentgelt bzw. keine Aufwandsentschädigung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Stadtwerke sind in den Organisationsplan der Stadt Lennestadt einbezogen. Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ergeben sich aus den Grundsätzen der Organisation und der Zusammenarbeit in der Stadtverwaltung Lennestadt und in den Stadtwerken Lennestadt (GR-OZ), den Arbeitsplatzbeschreibungen und dem Arbeitsverteilungsplan. Die Vorschriften sind zu beachten. Sie werden ständig gepflegt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Neben den gesetzlichen Vorschriften (z. B. zum Vergaberecht für öffentliche Aufträge) gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip. Darüber hinaus wurde von der Stadt Lennestadt eine Stelle zur Korruptionsprävention eingerichtet, die in die Prozesse bei der Auftragsvergabe und -abwicklung einbezogen wird.

Die Richtlinie zur Korruptionsprävention bei der Stadt Lennestadt vom 22. Februar 2002, in Kraft getreten zum 01. März 2002, die uneingeschränkt für die Stadtwerke Lennestadt gilt, wurde mit Nachtrag vom 07. November 2014 geändert, um sie an den Runderlass des Ministeriums vom 20. August 2014 anzupassen. Darüber hinaus gelten die Ausführungen zur Vermeidung von Korruption gemäß der GROZ.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung gilt die Dienstanweisung der Stadt Lennestadt/ Stadtwerke Lennestadt über die Durchführung von Vergabeverfahren (Vergabeordnung). Diese wurde zuletzt am 05.10.2020 aktualisiert und trat an dem Tag in Kraft.

Die organisatorische Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung ist bei der Vergabe von Bauleistungen gegeben.

Für das Personalwesen gelten das Landesbeamtengesetz sowie der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Kreditaufnahmen werden durch kommunalrechtliche Vorschriften der Haushaltswirtschaft, §§ 75 ff. Gemeindeordnung sowie durch den Runderlass zur Kreditwirtschaft der Gemeinden geregelt.

Die o. g. Regelungen werden beachtet.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Schriftliche Verträge werden im Stadtarchiv aufbewahrt.

Verkaufsabrechnungen der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgen über die KDZ-Siegen und werden dort gesichert.

Die Stadtwerke nutzen für weitere Dokumentationen von EDV-mäßig zu archivierenden Unterlagen die zentrale Datenverarbeitungsanlage der Stadt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Jährlich wird ein Wirtschaftsplan getrennt für die Betriebszweige Abwasser und Wasser aufgestellt, der aus dem Erfolgs-, dem Vermögens- und dem Stellenplan für das Folgejahr sowie dem Finanzplan für die nächsten fünf Jahre besteht.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Gemäß § 14 der Betriebssatzung werden Quartalsberichte erstellt und im Betriebsausschuss vorgestellt. Für den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbereich erfolgt eine Gebührennachkalkulation, da nach § 6 KAG sowohl Kostenüberdeckungen als auch Kostenunterdeckungen bei zukünftigen Gebührenbedarfsrechnungen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren auszugleichen sind.

Für die Wasserversorgung ergibt sich in 2024 eine Kostenunterdeckung in Höhe von EUR 157.361,08.

Die Nachberechnung der Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Klärschlammbehandlungsgebühr) für das Jahr 2024 gemäß § 6 KAG hat im Einzelnen zu folgendem Ergebnis geführt:

a) Schmutzwassergebühr
 - Nicht Ruhrverbandsmitglieder: Kostenunterdeckung EUR 30.418,10
 - Ruhrverbandsmitglieder: Kostenüberdeckung EUR 4.636,34

b) Niederschlagswassergebühr
 - Nicht Ruhrverbandsmitglieder: Kostenüberdeckung EUR 75.298,79
 - Ruhrverbandsmitglieder: Kostenüberdeckung EUR 466,15

c) Klärschlammbehandlungsgebühr: Kostenüberdeckung EUR 851,79

Für die Kostenüberdeckungen wird zum Ausgleich eine Rückstellung gebildet, diese wird gemäß § 6 KAG bei den Gebührenkalkulationen bis zum Jahr 2028 berücksichtigt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Zahlungen werden ausschließlich über die Stadtkasse abgewickelt. Hierüber wird auch die Überwachung der Zahlungseingänge sichergestellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Stadt Lennestadt im Bereich Finanzen.

Weiterhin erfolgt eine wöchentliche Information der Stadtkasse an die Stadtwerke über den aktuellen Kassenstand.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es existiert ein zentrales Cash-Management für Stadt und Stadtwerke. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Anschlusskosten und Reparaturleistungen werden nach erbrachter Leistung unverzüglich in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls kann bei höheren Anschlussbeiträgen bzw. -kosten nach Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ratenzahlung vereinbart werden. In diesem Fall werden jedoch grundsätzlich Stundungszinsen erhoben. Bezüglich der Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren werden Vorausleistungen in Anlehnung an den Verbrauch des Vorjahres erhoben. Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird durch die Finanzbuchhaltung, Organisationseinheit Zahlungsabwicklung, durchgeführt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Ein direktes umfassendes Controlling besteht z.Zt. nicht; durch das Zusammenwirken der Planung und der Nachkalkulation und durch die regelmäßige Berichterstattung ergibt sich eine hinreichende Steuerung und Kontrolle des Unternehmens.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen haben die Stadtwerke Lennestadt nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe die Entwicklung beeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Stadtwerke haben seit dem Geschäftsjahr 2006 ein Risikofrüherkennungssystem eingeführt. Dabei besteht der Risikomanagement-Prozess aus den Elementen Risikoerfassung, Risikoart und Risikogruppe, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikokommunikation und Risikobericht sowie Überwachung und Kontrolle. Es werden Risikoberichte verfasst, die alle wesentlichen Informationen über die relevanten Risiken und Entscheidungen zusammenfassen. Die letzte Risikoinventur erfolgte zum 10. Dezember 2024. Der Bericht wird laufend fortgeschrieben.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind dazu geeignet, wesentliche entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen. Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung der entsprechenden Regelungen haben sich bei der Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt im Handbuch zum Risikomanagement für den Eigenbetrieb der Stadtwerke Lennestadt.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Das Risikomanagement gehört zum Aufgabenbereich der Betriebsleitung, kann aber auch delegiert werden. Der Risikomanager hat die Gesamtverantwortung für den Risikomanagementprozess der Stadtwerke. Seit dem 01. Januar 2012 ist ein Mitarbeiter der Stadtwerke als Risikomanager eingesetzt. Der Risikomanager erstellt den Risikobericht und legt diesen zur Genehmigung der Betriebsleitung vor. Dabei ist ein Risikobericht jährlich bis zum 15. des Folgemonats nach Ablauf der Berichtsperiode zu erstellen und der Betriebsleitung vorzulegen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**

- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) bis f) insgesamt:

Es werden keine derartigen Geschäfte durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Lennestadt getätigt, da die Darlehensverwaltung zentral im Bereich Finanzen/Steuern erfolgt. Risikobehaftete Verträge dazu bestehen nicht und sind auch nicht beabsichtigt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es gibt keine eigenständige interne Revision. Revisionsaufgaben werden jedoch zum Teil durch das Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Das Rechnungsprüfungsamt ist eine unabhängige Stabsstelle und nur gegenüber dem Rat verantwortlich.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Es erfolgt eine laufende Visakontrolle sämtlicher Zahlungsvorgänge im Geschäftsjahr. Daneben werden Auftragsvergaben und Nachträge mit Werten über EUR 5.000,00 ebenfalls der Prüfung unterzogen.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es gibt keine regelmäßige Abstimmung, da die Aufgaben und die Prüfungsdurchführungen sich wesentlich unterscheiden.

e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision liegen nicht vor.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen in die Netze der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung werden analog der Vorgaben der HOAI, entweder durch externe Ingenieurbüros oder durch eigene Mitarbeiter vorbereitet. Innerhalb dieses Planungsablaufes finden auch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, eine Prüfung der Finanzierbarkeit und eine Risikoabschätzung statt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlungen von Baumaßnahmen stützen sich auf einen vorhandenen Mittelpreisspeicher. Bei größeren Baumaßnahmen wird jeweils eine Kostenberechnung in Anlehnung an die DIN 276 aufgestellt, die eine Prüfung auf Angemessenheit der Preise sicherstellt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es gehört zu den Aufgaben der Bauleitung, die Maßnahmen nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich zu überwachen. Dazu gehören ihre Durchführung, Veränderung und Budgetierung von Investitionen. Außerdem wird durch die Finanzbuchhaltung auf die Einhaltung des vorgegebenen Budgets geachtet.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Abweichungen werden durch genehmigte Nachträge legitimiert. Sie ergeben sich durch Unsicherheiten und Unvorhergesehenes bei der Auftragsvergabe im Tiefbau.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Prüfung sind keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Kapitalaufnahmen erfolgen grundsätzlich nach Abfrage der Konditionen bei verschiedenen Kreditinstituten.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Geschäftsvorfälle, die gem. der Zuständigkeitsverordnung den politischen Gremien zur Beratung oder Entscheidung vorzulegen sind, werden zeitnah mittels einer Vorlage für die Sitzungen des Ausschusses für Stadtwerke und Tiefbau (Betriebsausschuss) und des Rates vorbereitet. Hierzu gehören insbesondere alle Vergaben für Arbeiten (Lieferungen und Leistungen), die eine Summe von EUR 25.000,00 überschreiten.

Ergeben sich darüber hinaus besondere Erkenntnisse, erfolgt eine umgehende Information der Gremien.

Außerdem werden dem Betriebsausschuss Quartalsberichte zugeleitet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Beratungsvorlagen beinhalten umfangreiche Darlegungen und vermitteln einen zutreffenden Einblick.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Durch den zweimonatigen Tagungsrhythmus ist gewährleistet, dass die Überwachungsorgane zeitnah informiert werden.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Zur Abwicklung von Baumaßnahmen wurde dem Betriebsausschuss berichtet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Sofern Mitglieder des Rates oder des Betriebsausschusses befangen sind, nehmen Sie an der Beschlussfassung nicht teil. Dies wird bei den Niederschriften vermerkt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht ausschließlich betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht verzeichnet.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes beträgt TEUR 29.471 bei einer Bilanzsumme von TEUR 45.827. Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen TEUR 7.666. Die liquiden Mittel i.H.v. TEUR 1.063 zum Jahresende setzen sich zusammen aus TEUR 129 aus dem Bereich der Wasserversorgung und TEUR 934 aus dem Bereich der Abwasserentsorgung. Die bestehenden Investitionsverpflichtungen werden durch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren und von Beiträgen finanziert..

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Konzernstrukturen mit dem Eigenbetrieb als Mutterunternehmen liegen nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Stadtwerke haben im Geschäftsjahr 2024 keine öffentlichen Mittel erhalten.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Verpflichtungen und Auflagen im Zusammenhang mit früher erhaltenen Finanz- /Fördermitteln der öffentlichen Hand nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Bei den Stadtwerken liegt die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2024 bei 64,31 % und unter Einbeziehung der Ertragszuschüsse bei 76,81 %. Finanzierungsprobleme bestehen durch die Einbindung in das Finanzmanagement der Stadt Lennestadt nicht.

Es bestehen keine Finanzprobleme im Zusammenhang mit der Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aus den Gewinnen des Bereiches Abwasser wird im Jahr 2024 eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von 3,0 % abzüglich der tatsächlich gezahlten Zinsen an den städtischen Haushalt abgeführt. Es wurde bereits ein Vorschuss auf die Gewinnausschüttung in Höhe von EUR 400.000,00 gezahlt. Die Abführung des restlichen Betrages in Höhe von EUR 7.528,09 erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2024.

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzern nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Jahresergebnis wird segmentbezogen nach den Betriebszweigen dargestellt. Das Jahresergebnis des Betriebszweiges Wasserversorgung beträgt TEUR -33 und des Betriebszweiges Abwasserentsorgung TEUR 663.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Der Jahresgewinn wurde nicht durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es bestehen Leistungsbeziehungen (z.B. Verrechnung von Gemeinkosten der Stadt wie Miete, Heizung Strom etc., Verwaltungsleistungen bzw. Leistungen der Bereiche Abwasser und Wasser, Personalkostenverrechnung, Berechnung von Bauhofleistungen) zwischen den Stadtwerken Lennestadt und der Stadt Lennestadt. Die Leistungen des Bauhofes werden auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung weiterberechnet. Die Verrechnungen der Personalkosten von Mitarbeitern der Stadtwerke mit der Stadt bzw. dem jeweiligen anderen Betriebszweig erfolgen auf der Basis der Arbeitsaufzeichnungen und dem sich daraus ergebenden prozentualen Wert.

Für die Weiterberechnung der Gemein- und Personalkosten, sowie der sonstigen Verwaltungsleistungen, die durch die Stadt für die Stadtwerke erbracht werden, wurde das Verfahren erstmals ab dem Jahr 2013 auf eine pauschale Verrechnung nach dem Muster eines KGST-Gutachtens umgestellt.

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe wird nicht erhoben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr sind keine verlustbringenden Geschäfte bekannt geworden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe zu a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Betriebszweig Abwasserentsorgung wurde ein Jahresüberschuss erzielt. Der Betriebszweig Wasserversorgung hingegen schließt mit einem negativen Jahresergebnis ab. Dieses resultiert aus mehreren Abweichungen von der Planung, insbesondere bei den Personalkosten, der verkauften Wassermenge sowie den Wasserbezugskosten.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage wird weitgehend vom Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot nach den Vorschriften des KAG bestimmt. Durch diese Begrenzungen wirken Maßnahmen zur wirtschaftlichen Aufgabendurchführung tendenziell gebührenmindernd, nicht aber gewinnsteigernd für den Eigenbetrieb.

Vorbemerkung zu den Erläuterungsteilen

Der Betrieb hat einen einheitlichen Jahresabschluss für die beiden Betriebszweige Abwasserentsorgung und Wasserversorgung aufgestellt, siehe Hauptteil, Abschnitt A. Im Interesse der Erhöhung seiner Aussagefähigkeit wird der Erläuterungsteil jedoch auf der Grundlage der Teil-Bilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden Betriebszweige (vgl. Anlagen zum Anhang) erstellt.

Erläuterungsteil

BZ Abwasserentsorgung

Inhaltsverzeichnis Seite

A. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz 3

I. Aktiva 3

II. Passiva 6

B. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung 12

A. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz

I. Aktiva

Anlagevermögen		**€**	**32.835.998,28**
	31.12.2023	€	33.803.309,28

1. Das Anlagevermögen besteht aus den Sachanlagen. Die immateriellen Vermögensgegenstände sind bereits vollständig abgeschrieben.

Sachanlagen		**€**	**32.835.998,28**
	31.12.2023	€	33.803.309,28

2. Die Sachanlagen entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2024	**31.12.2023**
	€	**€**
Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Stand 01.01.	68.911.411,64	68.178.436,78
Zugang	341.027,16	805.327,01
Abgang	46.261,23	72.352,15
Stand 31.12.	69.206.177,57	68.911.411,64
Abschreibungen		
Stand 01.01.	35.108.102,36	33.864.428,79
Zugang	1.297.319,25	1.289.967,25
Abgang	35.242,32	46.293,68
Stand 31.12.	36.370.179,29	35.108.102,36
Buchwert 31.12.	**32.835.998,28**	**33.803.309,28**

3. Die Zugänge setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Grundstücksgleiche Rechte	6.626,39
Kanäle	247.069,78
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.546,13
Anlagen im Bau	
Halberbracht, RRB	42.999,20
Grevenbrück, Am Hirtenberg	16.428,21
Elspe, Gasse/Am Sportplatz	14.532,97
Meggen, Ohlstraße	4.953,84
Übrige unter T€ 3	1.870,64
	80.784,86
	341.027,16

4. Weitere Einzelheiten zum Anlagevermögen gehen aus dem Anhang (einschließlich Anlagenspiegel) in Anlage III hervor.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		**€**	**575.995,56**
	31.12.2023	€	1.457.921,21

(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 55.629,51;
Vorjahr: € 55.629,51)

5. Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Jahresabrechnungen Kanalbenutzungsgebühren	469.070,62	1.200.829,13
Sonstige	106.924,94	257.092,08
	575.995,56	**1.457.921,21**

6. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr resultieren aus langfristig gestundeten Kanalanschlussbeiträgen.

Sonstige Vermögensgegenstände		**€**	**4.429,79**
	31.12.2023	€	0,00
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			

Flüssige Mittel		**€**	**934.450,36**
	31.12.2023	€	0,00

7. Der von der Stadtkasse ermittelte buchmäßige Kassenbestand des Bereiches Abwasserentsorgung ist im Berichtsjahr positiv und wird deshalb unter den Flüssigen Mitteln ausgewiesen. Da der Saldo im Vorjahr negativ war, erfolgte der Ausweis entsprechend der Empfehlung der gpa NRW unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (siehe auch Rz. 19).

Rechnungsabgrenzungsposten		**€**	**16.416,60**
	31.12.2023	€	11.502,26

II. Passiva

Eigenkapital

Stammkapital		**€**	**4.000.000,00**
	31.12.2023	€	4.000.000,00

8. Der ausgewiesene Betrag entspricht § 12 Abs. 1 der Betriebssatzung.

Landes-/Bundeszuweisungen		**€**	**10.152.091,93**
	31.12.2023	€	10.152.091,93

9. Unter den Landes-/Bundeszuweisungen werden bestimmte Zuweisungen nach § 17 (4) GFG (Gemeindefinanzierungsgesetz NRW in der Fassung von 2001) ausgewiesen. Danach haben die Kommunen aus dem allgemeinen Steuerverbund eine Zuweisung zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen erhalten, um der besonderen Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung zu tragen. Der Bereich Abwasserentsorgung hat im Jahr 2001 letztmalig diese Zuweisung erhalten. Der Betrag richtete sich dabei nach Einwohnerzahl und Gebietsfläche. Die Zuweisungen nach § 17 (4) GFG NRW wurden neben den allgemeinen Investitionspauschalen nach § 17 (2) GFG NRW gewährt. Bei den Zuweisungen nach § 17 (4) GFG NRW handelte es sich demgegenüber um Kapitalzuschüsse, die unter dem Eigenkapital auszuweisen sind und auch verzinst werden dürfen. Diese Zuweisungen zur Erhöhung des Eigenkapitals werden folgerichtig nicht ertragswirksam aufgelöst.

Rücklagen		**€**	**1.430.866,14**
	31.12.2023	€	1.430.866,14
Gewinnvortrag		**€**	**7.823.919,76**
	31.12.2023	€	8.201.729,11
Jahresergebnis		**€**	**662.552,03**
	31.12.2023	€	22.190,65

Empfangene Ertragszuschüsse		**€**	**5.102.789,00**
	31.12.2023	€	5.453.412,79

10. Die empfangenen Ertragszuschüsse umfassen Anschlussbeiträge der Anschlussnehmer, Investitionszuschüsse der Stadt für die Straßenentwässerung und den allgemeinen Brandschutz, Rückerstattungen des Ruhrverbandes, die eine Verrechnung entrichteter Abwasserabgaben mit Investitionskosten darstellen, Bezuschussung von Kanalabschnitten durch Dritte, Baukostenzuschüsse des Ruhrverbandes für die Durchleitung von Abwasser durch das städtische Kanalnetz sowie Sonderposten, die in gleicher Höhe zu aktivierten Maßnahmen aus Erschließungsvorhaben im Anlagevermögen passiviert werden.

11. Der Posten entwickelte sich wie folgt:

	€
Stand 01.01.2024	5.453.412,79
Zuführung	9.503,47
Auflösung	360.127,26
Stand 31.12.2024	**5.102.789,00**

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen		**€**	**517.720,00**
	31.12.2023	€	464.031,00

12. Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2024	464.031,00
Inanspruchnahme/Auflösung	-5.880,44
Zuführung	41.093,44
Zinseffekt BilMoG	18.476,00
Stand 31.12.2024	**517.720,00**

13. Die Rückstellungen für Pensionen betreffen Versorgungsanwartschaften für bei der Stadt beschäftigte Beamte bzw. Versorgungsempfänger, die zum Teil bei dem Betriebszweig Abwasser tätig sind bzw. waren. Zurückgestellt werden die während der Zugehörigkeit zu dem Betriebszweig Abwasser entstandenen Versorgungsansprüche. Sie werden unter der Anwendung der versicherungsmathematischeren Grundsätze nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 5% ermittelt. Die für diese Beamten zu bildenden Beihilferückstellungen für zukünftige Leistungen an Pensionsempfänger werden unter mittel- und langfristigen sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

sonstige Rückstellungen		**€**	**588.751,20**
	31.12.2023	€	562.654,45

14. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2024	Verbrauch/ Auflösung	Zuführung	Zinseffekt	Stand 31.12.2024
	€	€	€	€	€
Gebührenausgleich § 6 KAG	288.132,00	52.020,90	80.401,28	-3.272,38	313.240,00
Beihilfen	122.094,00	4.315,24	10.701,24	4.552,00	133.032,00
Urlaub und Überstunden	78.600,00	78.600,00	78.500,00	0,00	78.500,00
Altersteilzeit	44.928,45	18.479,25	0,00	0,00	26.449,20
Prüfung Jahresabschluss	23.900,00	3.570,00	11.900,00	0,00	32.230,00
Erstellung Jahresabschluss	5.000,00	5.000,00	5.300,00	0,00	5.300,00
	562.654,45	**161.985,39**	**186.802,52**	**1.279,62**	**588.751,20**

15. Die Stadtwerke Lennestadt erheben Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (KAG). Demnach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Für diese Verpflichtung wird eine Rückstellung gebildet. Rückstellungsbeträge mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr wurden gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

16. Die Rückstellung für den Gebührenausgleich setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	€	€
Überdeckung für das Jahr 2020	0,00	18.039,00
Überdeckung für das Jahr 2021	30.197,00	63.027,00
Überdeckung für das Jahr 2022	131.830,00	131.612,00
Überdeckung für das Jahr 2023	75.490,00	75.454,00
Überdeckung für das Jahr 2024	75.723,00	0,00
Stand 31.12.	**313.240,00**	**288.132,00**

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		**€**	**3.488.755,21**
	31.12.2023	€	4.099.802,99
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 237.195,28; Vorjahr: € 299.504,91) (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 3.251.559,93; Vorjahr: € 3.800.298,08)			

17. Es handelt sich um Darlehen der KfW Bankengruppe, der DZ Hypothekenbank und der Deutschen Bank. In 2024 erfolgte keine weitere Aufnahme von Darlehen. Das zum Vorjahresstichtag noch bestehende Darlehen bei der NRW Bank ist im Geschäftsjahr 2024 außerplanmäßig getilgt worden. Die übrigen bestehenden Darlehen wurden 2024 planmäßig getilgt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		**€**	**130.799,58**
	31.12.2023	€	158.865,20
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 130.799,58; Vorjahr: € 158.865,20) (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			

18. Zusammensetzung:

	31.12.2024
	€
Demmerling Kanal- und Sanitärtechnik e.K.	35.283,20
Projektwerk GmbH	27.862,67
Hubert Mees GmbH & Co. KG	18.055,21
Vienna GmbH	18.000,00
Sonstige	31.598,50
	130.799,58

Verbindlichkeiten gegenüber Stadt		**€**	**0,00**
	31.12.2023	€	122.278,60
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 122.278,60)			
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			

19. Der von der Stadtkasse ermittelte buchmäßige Kassenbestand des Bereiches Abwasserentsorgung ist im Berichtsjahr positiv und wird deshalb unter den Flüssigen Mitteln ausgewiesen. Da der Saldo im Vorjahr negativ war, erfolgte der Ausweis entsprechend der Empfehlung der gpa NRW unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (siehe auch Rz. 7).

sonstige Verbindlichkeiten		**€**	**320.046,41**
	31.12.2023	€	453.624,49

(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 320.046,41;
Vorjahr: € 453.624,49)
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00;
Vorjahr: € 0,00)
(davon aus Steuern: € 5.072,87;
Vorjahr: € 6.762,30)

20. Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	**€**
Überzahlungen Kanalbenutzungsgebühren	312.588,11	441.595,27
Verbindlichkeiten aus Lohn-/Kirchensteuer	5.072,87	6.762,30
Sonstige	2.385,43	5.266,92
	320.046,41	**453.624,49**

Rechnungsabgrenzungsposten		**€**	**148.999,33**
	31.12.2023	€	151.185,40

21. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten entsteht aus einem Vertrag mit dem Ruhrverband, der die Durchleitung von Abwasser und die Mitbenutzung des städtischen Kanalnetzes regelt. Der Ruhrverband leistete hierfür einen Betriebskostenzuschuss für 50 Jahre, der im Voraus gezahlt wurde und über diese Laufzeit abzugrenzen ist.

B. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse **€** **6.319.263,51**
2023 € 5.692.564,38

22. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Schmutzwassergebühren	3.862.104,72	3.350.089,67
Niederschlagswassergebühren (ohne Straßen)	1.164.490,73	991.514,53
	5.026.595,45	4.341.604,20
Straßenentwässerung	584.166,50	501.941,15
Auflösung von Ertragszuschüssen	360.127,26	361.967,79
Erträge aus der Personalkostenerstattung der Stadt Lennestadt	172.242,05	306.038,71
Erträge aus der Personalkostenerstattung des Betriebszweiges Wasserversorgung	139.261,09	108.846,30
Ertattung Kanalanschlusskosten	37.116,94	64.653,07
Erstattung Klärgrubenentleerung	12.848,17	10.759,00
Betriebskostenzuschuss Ruhrverband	6.721,60	6.721,60
Gebührenausgleichsrückstellung nach § 6 KAG, Veränderung durch Zuführung und Inanspruchnahme	-28.380,38	-16.541,11
Sonstige	8.564,83	6.573,67
	6.319.263,51	**5.692.564,38**

andere aktivierte Eigenleistungen **€** **22.489,96**
2023 € 13.307,77

23. Es handelt sich um Personalkosten für selbst erstellte Anlagengüter.

sonstige betriebliche Erträge **€** **17.929,22**
2023 € 18.977,86

24. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigung	17.780,00	710,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	2.500,00
Erträge aus der Erstattung von Spülkosten	0,00	15.198,42
Sonstige	149,22	569,44
	17.929,22	**18.977,86**

Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen **€** **584.742,68**
2023 € 641.659,76

25. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Kontroll- und Wartungsarbeiten des Bauhofes	228.976,90	169.003,20
Abwasserabgabe Schmutz- und Niederschlagwasser an Ruhrverband	83.482,00	84.579,00
Unterhaltung und Reparaturen	79.956,82	86.764,24
Kanalinspektionen	50.436,23	59.234,15
Kanalspülungs- und Deponiekosten	43.128,91	68.775,74
Kanalanschlusskosten	34.578,50	84.789,23
Kosten Zählerwechsel	32.453,20	29.864,91
Klärgrubenleerung	12.833,21	10.852,34
Stromkosten	12.059,21	21.970,08
Einleitungsanträge	6.837,70	14.520,00
Sonstige	0,00	11.306,87
	584.742,68	**641.659,76**

Personalaufwand

Löhne und Gehälter		**€**	**433.550,06**
	2023	€	531.417,74

26. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	**€**
Tariflich Beschäftigte	284.319,84	400.874,41
Beamte	167.709,47	118.211,68
Zuführung und Inanspruchnahme ATZ Rückstellung	-18.479,25	12.331,65
	433.550,06	**531.417,74**

soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		**€**	**175.172,33**
	2023	€	140.893,40

(davon für Altersversorgung:
€ 98.489,09; Vorjahr: € 59.865,10)

27. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	**€**
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung und Beihilfen	76.683,24	81.028,30
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	57.395,65	42.216,84
Veränderung Rückstellung für Pensionen	41.093,44	17.648,26
	175.172,33	**140.893,40**

Für die aktiven tariflich Beschäftigten besteht eine Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die rechtlichen Grundlagen sind in der Satzung der VBL geregelt. Die VBL ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe. Ihr Zweck ist es, den Beschäftigten der Beteiligten im Wege der privatrechtlichen Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Beteiligte sind die in der Satzung im Einzelnen aufgeführte Arbeitgeber, wenn sie eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL abgeschlossen haben. Leistungen der VBL sind Betriebsrenten, Abfindungen und Beitragserstattungen.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen **€ 1.297.319,25**
2023 € 1.289.967,25

28. Es handelt sich um planmäßige lineare Abschreibungen. Einzelheiten ergeben sich aus Anlage III (Anhang mit Anlagenspiegel).

sonstige betriebliche Aufwendungen **€ 3.099.434,11**
2023 € 2.984.993,62

29. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Beiträge an den Ruhrverband	2.824.038,00	2.731.144,00
Personalkostenerstattung an den Betriebszweig Wasserversorgung	103.128,93	98.690,47
Verwaltungskostenumlage der Stadt	93.664,30	92.147,97
Bürobedarf, Literatur und Fortbildungskosten	24.275,84	8.488,23
Kosten für die Jahresablesung	18.882,13	18.444,43
Prüfungs- und Beratungskosten	15.876,69	15.584,19
Einzelwertberichtigung	4.212,00	0,00
Verluste aus Anlagenabgang	3.862,91	13.762,72
Sonstige	11.493,31	6.731,61
	3.099.434,11	**2.984.993,62**

sonstige Zinsen und ähnliche Erträge **€ 20.750,66**
2023 € 9.094,24

(davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 4.678,28;
Vorjahr: € 3.653,11)

30. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Zinsen aus Kassenbeständen	16.072,38	5.441,13
Zinsen aus Abzinsung	4.678,28	3.653,11
	20.750,66	**9.094,24**

Zinsen und ähnliche Aufwendungen		**€**	**127.662,89**
	2023	€	122.821,83

(davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 34.463,54;
Vorjahr: € 31.518,92)

31. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Zinsen für Investitionsdarlehen	93.199,35	91.302,91
Zinsen aus Abzinsung	34.463,54	31.518,92
	127.662,89	**122.821,83**

Ergebnis nach Steuern		**€**	**662.552,03**
	2023	€	22.190,65

Jahresüberschuss		**€**	**662.552,03**
	2023	€	22.190,65

Erläuterungsteil

BZ Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis Seite

A. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz 3

I. Aktiva 3

II. Passiva 7

B. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung 13

A. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz

I. Aktiva

Anlagevermögen		**€**	**10.779.601,30**
	31.12.2023	€	10.991.525,07

1. Das Anlagevermögen besteht ausschließlich aus Sachanlagen. Die immateriellen Vermögensgegenstände sind bereits vollständig abgeschrieben.

Sachanlagen		**€**	**10.779.601,30**
	31.12.2023	€	10.991.525,07

2. Die Sachanlagen entwickeln sich wie folgt:

	31.12.2024	**31.12.2023**
	€	**€**
Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Stand 01.01.	21.126.957,67	20.468.087,89
Zugang	324.736,86	799.492,91
Abgang	1.232,04	140.623,13
Stand 31.12.	21.450.462,49	21.126.957,67
Abschreibungen		
Stand 01.01.	10.135.432,60	9.653.348,29
Zugang	535.428,59	510.632,09
Abgang	0,00	28.547,78
Stand 31.12.	10.670.861,19	10.135.432,60
Buchwert 31.12.	**10.779.601,30**	**10.991.525,07**

3. Die Zugänge setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Grundstücke mit Betriebs- u.a. Bauten	1.152,07
Speicheranlagen	824,25
Druckerhöhungsanlagen	1.359,86
Leitungsnetz	141.179,11
Maschinen sowie maschinelle und technische Anlagen	45.822,86
Betriebs- und Geschäftsausstattung	98.148,70
Anlagen in Bau	
EL, Gasse / Am Sportplatz	4.666,22
AL, In der Rübecke (Reserve GA)	24.441,17
ME, WL Ortsausgang	1.022,07
ME, Ohlstraße (GA Reserve)	0,00
SA, WV Saalhausen (Rest)	131,88
GR, Umbau ÜGP Sandberg	3.574,04
Sonstige unter T€ 1	2.414,63
	36.250,01
	324.736,86

4. Weitere Einzelheiten zum Anlagevermögen gehen aus dem Anhang (einschließlich Anlagenspiegel) in Anlage III hervor.

Umlaufvermögen

Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		**€**	**139.680,49**
	31.12.2023	€	117.857,01

5. Unter den Vorräten werden Materialien aus dem Bereich der Wasserversorgung erfasst.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		**€**	**322.066,15**
	31.12.2023	€	836.523,85
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 31.213,29; Vorjahr: € 42.814,55)			

6. Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Trinkwassergebühren	264.722,87	707.637,13
Beiträge	31.213,30	42.814,56
Sonstige	26.129,98	86.072,16
	322.066,15	**836.523,85**

7. In Folge des Cyberangriffs auf die SIT im Herbst 2023 wurden die nach dem Cyberangriff im November und Dezember 2023 fälligen Beträge zum Großteil erst im April 2024 eingezogen. Hierdurch ergab sich im Vorjahr eine deutliche Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (insbesondere bei den Trinkwassergebühren). Zum 31.12.2022 betrugen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen € 301.161,28, sodass sich zum Bilanzstichtag 31.12.2024 eine Normalisierung eingestellt hat.

8. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr resultieren aus langfristig gestundeten Wasseranschlussbeiträgen.

sonstige Vermögensgegenstände		**€**	**85.842,23**
	31.12.2023	€	137.501,59

(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00;
Vorjahr: € 0,00)

9. Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	**€**
Forderungen aus Steuererstattungen	75.965,61	105.422,90
Investitionszuwendung KWO	9.285,00	18.272,00
Sonstiges	591,62	13.806,69
	85.842,23	**137.501,59**

Flüssige Mittel		**€**	**128.851,54**
	31.12.2023	€	0,00

10. Der von der Stadtkasse ermittelte buchmäßige Kassenbestand des Bereiches Wasserversorgung ist im Berichtsjahr positiv und wird deshalb unter den Flüssigen Mitteln ausgewiesen. Da der Saldo im Vorjahr negativ war, erfolgte der Ausweis entsprechend der Empfehlung der gpa NRW unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (siehe auch Rz. 20).

Rechnungsabgrenzungsposten		**€**	**3.629,77**
	31.12.2023	€	3.439,25

II. Passiva

Eigenkapital

Stammkapital		**€**	**2.000.000,00**
	31.12.2023	€	2.000.000,00

11. Der ausgewiesene Betrag entspricht § 12 Abs. 1 der Betriebssatzung.

Rücklagen		**€**	**1.173.656,74**
	31.12.2023	€	1.173.656,74
Gewinnvortrag		**€**	**2.261.573,01**
	31.12.2023	€	2.187.929,37
Jahresergebnis		**€**	**-33.416,12**
	31.12.2023	€	73.643,64

Empfangene Ertragszuschüsse		**€**	**627.032,00**
	31.12.2023	€	664.486,70

12. Die Auflösung erfolgt für bis einschließlich 2005 fertiggestellte Vermögensgegenstände in Höhe von 5 % des Ursprungsbetrages und für ab dem Wirtschaftsjahr 2006 fertiggestellte Vermögensgegenstände gemäß der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

13. Der Posten entwickelt sich wie folgt:

	2024	2023
	€	€
Stand 01.01.	664.486,70	672.928,00
Zuführung	3.870,81	66.836,55
Auflösung	41.325,51	75.277,85
Stand 31.12.	**627.032,00**	**664.486,70**

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen		**€**	**417.463,00**
	31.12.2023	€	374.644,00

14. Entwicklung:

	2024	2023
	€	€
Stand 01.01.	374.644,00	351.930,00
Inanspruchnahme/Auflösung	-5.012,96	-2.891,00
Zuführung	33.121,96	12.175,00
Zinseffekt BilMoG	14.710,00	13.430,00
Stand 31.12.	**417.463,00**	**374.644,00**

15. Die Rückstellungen für Pensionen betreffen Versorgungsanwartschaften für bei der Stadt beschäftigte Beamte bzw. Versorgungsempfänger, die zum Teil bei dem Betriebszweig Wasser tätig sind bzw. waren. Zurückgestellt werden die während der Zugehörigkeit zu dem Betriebszweig Wasser entstandenen Versorgungsansprüche. Sie werden unter der Anwendung der versicherungsmathematischeren Grundsätze nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 5% ermittelt. Die für diese Beamten zu bildenden Beihilferückstellungen

für zukünftige Leistungen an Pensionsempfänger werden unter mittel- und langfristigen sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

sonstige Rückstellungen		**€**	**188.350,75**
	31.12.2023	€	205.477,65

16. Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2023	Verbrauch/ Auflösung	Zuführung	Zinseffekt BilMoG	Stand 31.12.2023
	€	€	€	€	€
Beihilfe	93.457,00	3.672,56	8.540,56	3.351,00	101.676,00
Altersteilzeit	41.404,65	17.029,90	0,00	0,00	24.374,75
Urlaub und Überstunden	22.100,00	22.100,00	29.400,00	0,00	29.400,00
Gebührenausgleich § 6 KAG	21.716,00	21.930,73	0,00	214,73	0,00
Prüfung Jahresabschluss	17.300,00	3.000,00	7.200,00	0,00	21.500,00
Erstellung Jahresabschluss	7.400,00	7.400,00	7.800,00	0,00	7.800,00
Steuerberatungskosten	2.100,00	0,00	1.500,00	0,00	3.600,00
	205.477,65	**75.133,19**	**54.440,56**	**3.565,73**	**188.350,75**

17. Die Stadtwerke Lennestadt erheben Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (KAG). Demnach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Für diese Verpflichtung wird eine Rückstellung gebildet. Rückstellungsbeträge mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr wurden gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Im Jahr 2024 erfolgte eine komplette Inanspruchnahme, sodass (nach Berücksichtigung des Zinseffekts) für die Kostenüberdeckung des Jahres 2020 per 31.12.2024 keine Rückstellung mehr besteht.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		**€**	**4.177.789,17**
	31.12.2023	€	3.851.923,85
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 174.134,68; Vorjahr: € 174.134,68) (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 4.003.654,49; Vorjahr: € 3.677.789,17)			

18. Es handelt sich um Darlehen der NRW Bank und der KfW Bankengruppe. In 2024 erfolgte Aufnahme von einem neuen Darlehen in Höhe von € 500.000. Die übrigen bestehenden Darlehen wurden 2024 planmäßig getilgt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		**€**	**440.361,29**
	31.12.2023	€	252.341,13
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 440.361,29; Vorjahr: € 252.341,13) (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 Vorjahr: € 0,00)			

19. Zusammensetzung:

	31.12.2024
	€
Kreiswerke Olpe	208.156,92
Autohaus Heinrich ROSIER GmbH	62.371,99
Mees Huber	45.248,72
Mercedez-Benz AG	44.494,10
Mertens und Schneider Automatisierungs/Steuerungstechnik GmbH	41.595,58
Panzek Lanschafts- & Tiefbau	8.433,56
co.met GmbH	7.539,46
BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG	6.204,93
Sonstige	16.316,03
	440.361,29

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt		**€**	**0,00**
	31.12.2023	€	1.005.314,82
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 1.005.314,82) (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			

20. Der von der Stadtkasse ermittelte buchmäßige Kassenbestand des Bereiches Wasserversorgung ist im Berichtsjahr positiv und wird deshalb unter den Flüssigen Mitteln ausgewiesen. Da der Saldo im Vorjahr negativ war, erfolgte der Ausweis entsprechend der Empfehlung der gpa NRW unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (siehe auch Rz.10).

sonstige Verbindlichkeiten		**€**	**206.861,64**
	31.12.2023	€	297.428,87

(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 206.861,64;
Vorjahr: € 297.428,87)
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00;
Vorjahr: € 0,00)
(davon aus Steuern: € 39.546,32;
Vorjahr: € 6.068,27)

21. Zusammensetzung:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Überzahlungen aus Trinkwassergebühren	188.687,08	277.193,55
Standrohrverleih	8.290,05	7.469,89
Lohn/Kirchensteuer tarifliche Beschäftigte	7.361,50	6.068,27
Sonstige	2.523,01	6.697,16
	206.861,64	**297.428,87**

B. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse **€** **3.049.878,10**
2023 € 2.840.350,84

22. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Wassergebühren		
Grund- und Verbrauchsgebühren	2.695.097,05	2.436.398,93
sonstiger Wasserverkauf	13.873,82	5.838,39
	2.708.970,87	2.442.237,32
Erträge aus der Personalkostenerstattung des Betriebszweiges Abwasserentsorgung	103.128,93	98.690,47
Erträge aus der Personalkostenerstattung der Stadt Lennestadt	82.802,00	73.502,42
Erstattung von Wasseranschlusskosten	66.013,36	72.591,51
Teilauflösung der Ertragszuschüsse	41.325,51	75.277,85
Veränderung der Zuführung / Inanspruchnahme der gemäß § 6 KAG gebildeten Rückstellung	21.930,73	50.000,00
Abrechnung Allgemeine Wasserleistungsarbeiten	15.408,31	13.356,83
Sonstige	10.298,39	14.694,44
	3.049.878,10	**2.840.350,84**

andere aktivierte Eigenleistungen **€** **21.448,10**
2023 € 36.593,14

23. Es handelt sich um Personal- und Gemeinkosten für selbst erstellte Anlagengüter.

sonstige betriebliche Erträge		**€**	**14.367,26**
	2023	€	16.949,01

24. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	**€**
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	10.360,00	15.880,00
Erträge aus Schadenersatz	3.535,56	1.040,69
Sonstige	471,70	28,32
	14.367,26	**16.949,01**

Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		**€**	**1.248.476,04**
	2023	€	1.072.036,24

25. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	**€**
Wasserbezug	1.190.325,46	1.005.120,53
Unterhaltung/Instandhaltung	52.774,31	56.556,62
Sonstige	5.376,27	10.359,09
	1.248.476,04	**1.072.036,24**

Aufwendungen für bezogene Leistungen		**€**	**242.073,86**
	2023	€	248.872,63

26. Zusammensetzung:

	2024	**2023**
	€	**€**
Unterhaltung/Instandhaltung	118.913,08	122.461,97
Stromkosten	66.078,60	81.079,73
Zählerwechsel	26.633,36	24.470,09
Wasseruntersuchungen	9.689,22	7.583,99
Wasserentnahmeentgelt	5.464,35	4.413,90
Sonstige	15.295,25	8.862,95
	242.073,86	**248.872,63**

Personalaufwand

Löhne und Gehälter		**€**	**497.209,17**
	2023	€	443.201,55

27. Zusammensetzung:

	2024	**2023**
	€	**€**
Beamte	55.891,41	53.860,88
Tariflich Beschäftigte	441.317,76	389.340,67
	497.209,17	**443.201,55**

soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung **€ 175.485,40**
2023 € 130.084,62

(davon für Altersversorgung:
€ 70.741,80; Vorjahr: € 45.078,59)

28. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung und Beihilfen	101.860,37	82.737,41
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	37.619,84	31.293,60
Veränderung Rückstellung für Pensionen	33.121,96	13.784,99
Berufsgenossenschaft	2.883,23	2.268,62
	175.485,40	**130.084,62**

Für die aktiven tariflich Beschäftigten besteht eine Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die rechtlichen Grundlagen sind in der Satzung der VBL geregelt. Die VBL ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe. Ihr Zweck ist es, den Beschäftigten der Beteiligten im Wege der privatrechtlichen Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Beteiligte sind die in der Satzung im Einzelnen aufgeführte Arbeitgeber, wenn sie eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL abgeschlossen haben. Leistungen der VBL sind Betriebsrenten, Abfindungen und Beitragserstattungen.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen **€ 535.428,59**
2023 € 510.632,09

29. Es handelt sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen. Einzelheiten ergeben sich aus Anlage III (Anhang mit Anlagenspiegel).

sonstige betriebliche Aufwendungen **€** **359.616,77**
2023 € 332.851,46

30. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Verwaltungskostenumlage der Stadt	131.162,93	129.209,34
Personalkostenerstattung an den Betriebszweig Abwasserentsorgung	122.231,19	120.182,63
Kraftfahrzeugkosten	24.844,00	23.348,87
Kosten der Jahresablesung	18.052,95	17.361,07
Bürobedarf, Literatur und Fortbildungskosten	14.057,13	9.455,28
Auflösung Baukostenzuschuss KWO	8.987,00	8.987,00
Kosten Rohrnetzberechnungen	8.600,00	0,00
Prüfungs- und Beratungskosten	8.700,00	7.894,66
Ruhrverbandsbeitrag sowie übrige Beiträge	6.687,12	6.858,24
Werkzeuge und Kleinteile	2.862,27	4.650,59
Porto, Telefon und Kontoführung	2.100,57	1.753,63
Übrige	11.331,61	3.150,15
	359.616,77	**332.851,46**

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge **€** **5.571,44**
2023 € 0,00

(davon aus der Aufzinsung von Forderungen: € 5.571,44;
Vorjahr: € 0,00)

Zinsen und ähnliche Aufwendungen **€** **65.603,19**
2023 € 59.359,57

(davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 22.951,19;
Vorjahr: € 22.055,88)

31. Zusammensetzung:

	2024	2023
	€	€
Zinsen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	42.652,00	37.303,69
Zinsen aus Abzinsung	22.951,19	22.055,88
	65.603,19	**59.359,57**

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		**€**	**0,00**
	2023	€	22.616,19
Ergebnis nach Steuern		**€**	**-32.628,12**
	2023	€	74.238,64
Sonstige Steuern		**€**	**788,00**
	2023	€	595,00
Jahresüberschuss		**€**	**-33.416,12**
	2023	€	73.643,64

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50261/14/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.